



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 60.031 d

Nachschnitt

(Ns)

Gültig ab 01.06.2020
Stand am 05.05.2021



SAP 2551.4193



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 60.031 d

Nachschnitt

(Ns)

Gültig ab 01.06.2020
Stand am 05.05.2021

Verteiler

Persönliche Exemplare

- Kdt Gs Vb, Trp Kö Kdt, Einh Kdt
- Generalstabsoffiziere
- Berufsoffiziere und -unteroffiziere der Logistik
- Logistikverantwortliche Stufe Gs Vb und Trp Kö
- (Art) Ns Of
- Log Uof und Einh Fw der Einh
- Of und Uof Stab LBA und Stab Log Br 1
- Höheres und mittleres Kader der LBA

Verwaltungsexemplare

- A Stab
- Kdo Op
- LBA
- FUB
- Kdo Ausb
- Kdo Gs Vb
- Kdo Komp Zen
- Schul – und Lehrgangskommandi
- FP

Inkraftsetzung

Reglement 60.031 d

Nachschub

vom 21.04.2020¹

erlassen gestützt auf Artikel 11 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS) vom 03.03.2003.

Dieses Reglement tritt auf den 01.06.2020 in Kraft.

Auf den Termin des Inkrafttretens werden aufgehoben:
Reglement 60.031 d «Nach- und Rückschub», gültig ab 01.01.2010.

Die Direktunterstellten heben alle diesem Reglement widersprechenden Anordnungen auf.

Chef Logistikbasis der Armee

¹Unterzeichnungsdatum

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| 1 Allgemeines | 1 |
| 1.1 Grundlagen (Anordnungen) | 1 |
| 1.2 Terminologie | 1 |
| 1.3 Abgrenzung und Zielpublikum | 1 |
| 1.4 Zweck des Logistikprozesses Nachschub | 2 |
| 1.5 Kernaufgaben des Logistikprozesses Nachschub | 2 |
| 1.6 Grundsätze und Begriffe im Logistikprozess Nachschub | 3 |
| 2 Kernaufgaben des Nachschubs | 6 |
| 2.1 Dokumentenführung und Materialidentifikation | 6 |
| 2.2 Umschlag | 6 |
| 2.3 Lagerung | 7 |
| 3 Verantwortlichkeiten und Gliederung | 7 |
| 3.1 Einsatzlogistik | 7 |
| 3.2 Basislogistik | 8 |
| 3.2.1 Hauptquartier der Logistikbasis der Armee | 8 |
| 3.2.2 Armeelogistikcenter | 8 |
| 3.2.3 Armeeapotheke | 8 |
| 3.2.4 Logistikbrigade 1 | 9 |
| 3.3 Zivile Logistik | 9 |
| 4 Führung des Nachschubs | 10 |
| 4.1 Grundsätze | 10 |
| 4.2 Messgrößen für die Führung des Nachschubs | 11 |
| 4.2.1 Definitionen | 11 |
| 4.2.2 Systematik | 12 |
| 4.3 Räumliche Gliederung des Nachschubs | 13 |
| 4.3.1 Umschlagplätze in Logistikeinrichtungen | 13 |
| 4.3.2 Basierung | 15 |
| 4.3.3 Bring – und Holprinzip | 15 |
| 4.4 Planung des Nachschubs | 15 |
| 4.4.1 Fachkonzept Nachschub | 15 |
| 4.4.2 Logistikabsprachen | 16 |
| 4.5 Lageverfolgung | 16 |
| 5 Schutz und Sicherheit | 19 |
| 5.1 Taktischer Schutz | 19 |
| 5.2 Schutz vor Diebstahl und Sabotage | 19 |
| 5.3 Sicherheit | 20 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 5.4 | Umweltschutz | 21 |
| 6 | Wiedererstellung der materiellen Einsatzbereitschaft (WEME) . | 21 |
| 7 | Nachschubklassen | 22 |
| 7.1 | Nachschubklasse I (Verpflegung) | 22 |
| 7.2 | Nachschubklasse II (Individual- und Kollektivausstattung) | 23 |
| 7.3 | Nachschubklasse III (Betriebsstoffe) | 23 |
| 7.4 | Nachschubklasse IV (Baumaterial) | 24 |
| 7.5 | Nachschubklasse V (Munition) | 24 |
| 7.6 | Nachschubklasse VI (persönliche Bedarfsartikel) | 25 |
| 7.7 | Nachschubklasse VII (technische Systeme) | 25 |
| 7.8 | Nachschubklasse VIII (Sanitätsmaterial) | 25 |
| 7.9 | Nachschubklasse IX (Ersatzteile) | 26 |
| 7.10 | Nachschubklasse X (nichtmilitärisches Material) | 26 |

Anhangsverzeichnis

Anhang 1

Nachschubklassen 27

Anhang 2

Weitere Anordnungen für den Nachschub (Auswahl) 29

Anhang 3

Massnahmen für den Schutz des Armeematerials (exkl Mun) 30

Anhang 4

Sicherstellung der befohlenen Autonomie: Fallbeispiele 35

Anhang 5

Wiedererstellung der materiellen Einsatzbereitschaft (WEME):

Hinweise zur Aktionsplanung 44

Anhang 6

Begriffsbestimmungen 47

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen (Anordnungen)

- 1 Dieses Reglement baut auf folgenden Anordnungen auf:
 - Regl 50.040 «Führung und Stabsorganisation der Armee 17»;
 - Regl 52.031 «Logistik der Armee»;
 - Regl 59.020 «Sanitätsdienst der Armee»;
 - Regl 52.041 «Begriffe Führungsreglemente der Armee 17»;
 - Abeitshilfe 52.075 «Behelf Führung Truppenkörper 17»;
 - Arbeitshilfe 60.034 «Konzepte der Logistik»;
 - Regl 72.001 «Bereitschaft der Armee»;
 - Sammlung doktrinrelevanter Begriffe der Armee 19.

1.2 Terminologie

- 2 Um einen besseren Überblick zu gewähren, sind wichtige Begriffe und Redewendungen bei ihrer ersten Verwendung kursiv gesetzt. Eine Auswahl dieser Begriffe und ihrer Definitionen ist im Anhang 6 aufgeführt.

1.3 Abgrenzung und Zielpublikum

- 3 Dieses Reglement beschreibt den Aufbau und die Organisation des Nachschubs in der Armee. Es zeigt die Schnittstellen zwischen den Stufen der Logistik (Einsatzlogistik, Basislogistik und zivile Logistik) in allen Lagen auf und gibt einheitliche Verfahren und Normen vor, um die Durchgängigkeit zwischen den Stufen der Logistik sicherzustellen.
- 4 Im Fokus des Reglements ist der Einsatz.
- 5 Das Reglement wird durch weitere Anordnungen für den Nachschub ergänzt (siehe Anhang 2).
- 6 Das Reglement richtet sich an die Einsatz- und Basislogistik sowie dort, wo die Arbeitsweise dem militärischen Vorgehen angepasst wird, auch an die zivile Logistik. Das Reglement gilt sinngemäß auch für Auslandeinsätze.

1.4 Zweck des Logistikprozesses Nachschub

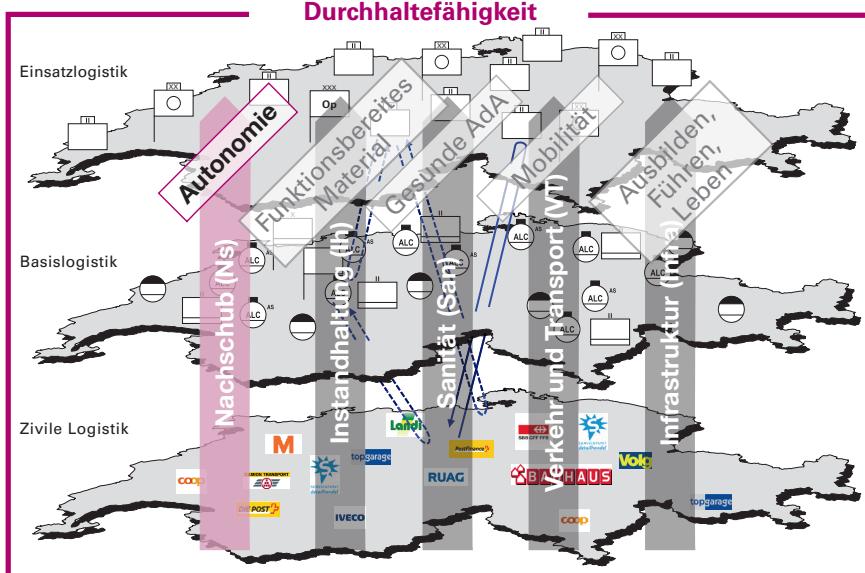


Abbildung 1: Stufen der Logistik und Einbettung des Logistikprozesses Nachschub in die anderen Logistikprozesse

- 7 Der Logistikprozess Nachschub bezweckt die Sicherstellung der *Autonomie* und leistet damit einen Beitrag zur Durchhaltefähigkeit der Verbände.
- 8 Dabei geht es darum, einen Güter- und Informationsfluss vom Leistungserbringer zum Leistungsbezug (Nachschub) und umgekehrt (Rückschub) zu planen, aufrechtzuerhalten und zu steuern und dabei durch Vermeidung von unnötigem Umladen und Medienbrüchen sowie durch Verwendung möglichst gleicher Normen eine möglichst hohe Durchgängigkeit dieses Güter- und Informationsflusses sicherzustellen.

1.5 Kernaufgaben des Logistikprozesses Nachschub

- 9 Die Kernaufgaben des Logistikprozesses Nachschub sind
 - die Dokumentenführung und Materialidentifikation;
 - der Umschlag;
 - die Lagerung.

Im Kapitel 2 werden die Kernaufgaben eingehender beschrieben.

1.6 Grundsätze und Begriffe im Logistikprozess Nachschub

- 10 Das *Armeematerial* umfasst Artikel, welche die Armee für die Erfüllung ihres Auftrages benötigt.
- 11 Das Armeematerial wird in die Nachschubklassen I bis X eingeteilt (siehe Kapitel 7 und Anhang 1).
- 12 Sämtliches Armeematerial wird zudem in vier *Schutzstufen* eingeteilt (siehe Abschnitt 5.2 und Anhang 3):
 - Armeematerial mit sehr hohem Schutzbedarf;
 - Armeematerial mit hohem Schutzbedarf;
 - Armeematerial mit erhöhtem Schutzbedarf;
 - übriges Armeematerial.
- 13 Die Einteilung eines bestimmten Artikels in eine Schutzstufe ist auf dem *Übernahmeschein* ersichtlich.
- 14 Die Basislogistik bewirtschaftet das Armeematerial und *bevorratet* ausgewählte Artikel nach den Vorgaben der Armee.
- 15 Die aktuell bevorratete Menge eines Artikels ergibt den *Lagerbestand der Armee*. Dieser wird in Stückzahlen, Masse oder Volumen ausgedrückt.
- 16 Im Hinblick auf eine Aktion teilt das Kommando Operationen den Verbänden, in Zusammenarbeit mit der *Logistikbasis der Armee* (LBA), *Kredite innerhalb des Lagerbestands* zu und befiehlt die minimal erforderliche Autonomie.

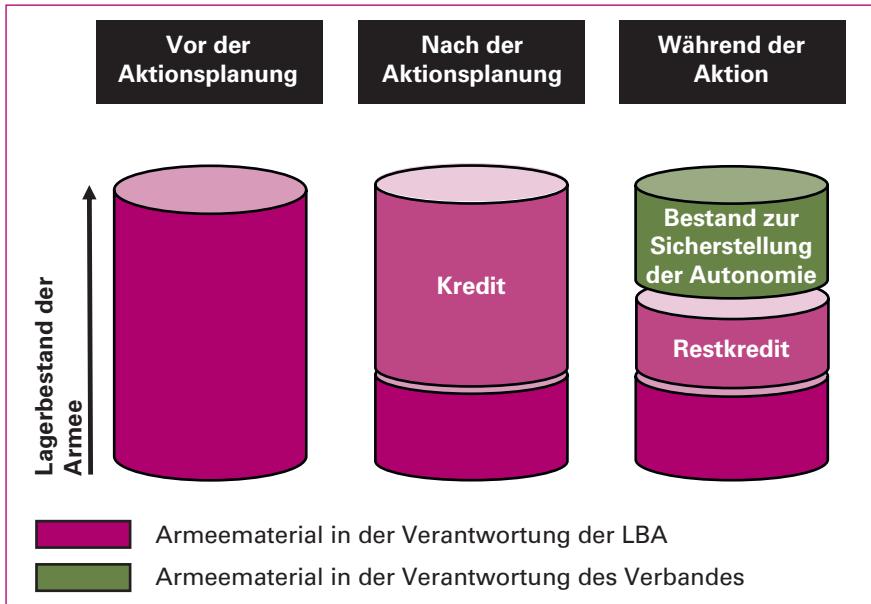


Abbildung 2: Lagerbestand der Armee, Kredit und Bestand zur Sicherstellung der Autonomie eines Verbands

- 17 Die Autonomie eines Verbands in Bezug auf einen Artikel oder eine Nachschubklasse bemisst sich in Tagen. Der Tagesbedarf für eine Aktion muss daher berechnet oder angenommen werden, um die Autonomie sicherstellen zu können (siehe Abschnitt 4.1).
- 18 Während der Aktion beziehen die Verbände ihren Kredit in Tranchen, um ihre Autonomie aufrecht zu erhalten, ohne ihre Handlungsfreiheit mit Armeematerial einzuschränken, für das kein Bedarf besteht.
- 19 *Umlaufmaterial* ist Armeematerial, das von einem Verband im Rahmen seines Kredits übernommen wird und wieder vollständig und funktionsbereit zurückgegeben werden muss.

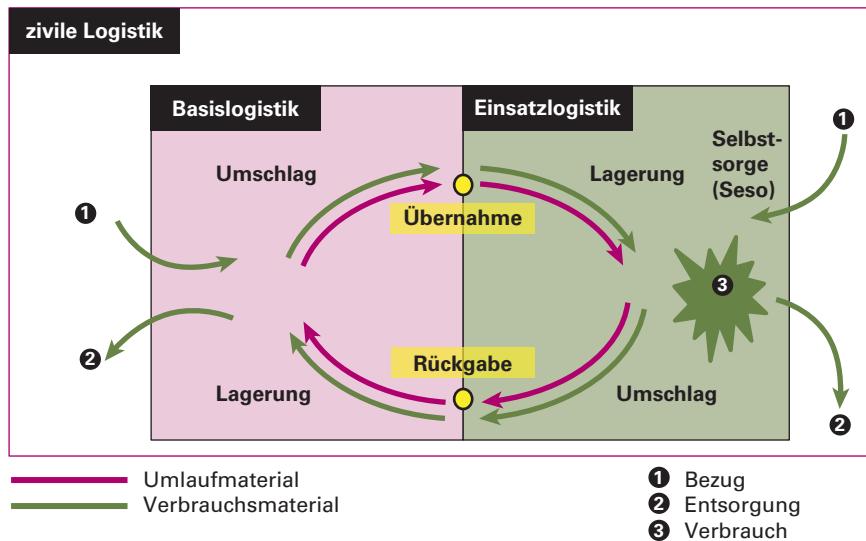


Abbildung 3: Nachschub des Umlauf- und des Verbrauchsmaterials

- 20 Um eine lückenlose logistische Bereitschaft zu gewährleisten, ist die Armee darauf angewiesen, dass der Umlauf des Umlaufmaterials von der Basislogistik über die Einsatzlogistik und zurück möglichst reibungsfrei und zeitverzugslos erfolgt. Die Angehörigen der Armee müssen dazu das Armeematerial vollständig und funktionsbereit halten. Die Armee verfügt bei gewissen Artikeln über eine *Umlaufreserve*.
- 21 *Verbrauchsmaterial* ist Armeematerial, das von einem Verband im Rahmen seines Kredits übernommen wird und verbraucht werden kann. Der nicht verbrauchte Anteil sowie Gebinde müssen in der Regel zurückgegeben werden.
- 22 Die Armee ist nicht in der Lage, selber Armeematerial zu produzieren, mit Ausnahme von einigen Artikeln der Nachschubklasse VIII. Daher ist die Armee darauf angewiesen, Verbrauchsmaterial zu bevorraten oder zeitverzugslos von der zivilen Logistik zu beziehen und auch bei ihr zu entsorgen.
- 23 Für eine Aktion *basiert* ein Verband auf einem *Armeelogistikcenter* (ALC). Die Auftragssteuerung dieses ALC weist dem Verband für den Nachschub eine Kontaktstelle zu.
- 24 Der Nachschub erfolgt mittels Bring- oder Holprinzip über Umschlagplätze in *Logistikeinrichtungen*, die über einen *Logistikpunkt* angefahren werden (siehe Abschnitt 4.3.1).

- 25 Mit der *Priorisierung* wird die Reihenfolge festgelegt, in der die Verbände Leistungen erhalten. Die Priorisierung wird durch das Kommando Operatio-nen bzw den taktischen Kommandanten definiert.
- 26 Mit der *Dringlichkeit* wird die Reihenfolge der auszuliefernden Nachschub-klassen und Leistungen festgelegt.

2 Kernaufgaben des Nachschubs

2.1 Dokumentenführung und Materialidentifikation

- 27 Mittels elektronischer oder manueller Dokumentenführung ist stets die Übersicht über das vorhandene, verbrauchte und bestellte Armeematerial zu halten.
- 28 Zur Identifikation des Armeematerials dienen Materialstammnummern (SAP- oder ausnahmsweise ALN-Nummern). Das gesamte Armeematerial (mit Ausnahme verschiedener Verbrauchsartikel) ist mit einem Barcode aus-gezeichnet.
- 29 Armeematerial mit erhöhtem, hohem oder sehr hohem Schutzbedarf (wie Waffen, optische Geräte, Kommunikationsmittel) ist stückgenau mit einer Serialnummer versehen, damit es jederzeit lückenlos zurückverfolgt werden kann.

2.2 Umschlag

- 30 Der *Umschlag* umfasst das Sortieren, das *Kommissionieren*, das Bereitstellen, das Abladen, Umladen und Verladen sowie das Auslagern, Umlagern und Einlagern.
- 31 Das *Kommissionieren* ist die Zusammenstellung von Artikeln nach Aufträ-gen.
- 32 Das *Kommissionieren* und das Bereitstellen durch die Basislogistik erfolgt grundsätzlich für die Stufe Einheit bzw Stab.
- 33 Auf dem *Übernahmeschein* sind die Artikel, die bereitgestellt wurden, sowie ihre Schutzstufe aufgeführt.
- 34 Zusätzliche Dokumente wie Angaben zur Nettoexplosivmasse (NEM) bei Munition, Beförderungspapiere für gefährliche Güter (ADR/SDR) oder Hin-weise auf Zusammenladeverbote werden durch die Basislogistik anlässlich der Übernahme abgegeben.

- 35 Durch geeignete Ladungsträger soll der Schutz des Armeematerials erhöht, die Handhabung beim Umschlag vereinfacht sowie eine bessere Raumausnutzung für Transport und Lagerung erreicht werden.

2.3 Lagerung

- 36 Grundsätzlich wird nur funktionsbereites Armeematerial eingelagert. Wird defektes Armeematerial eingelagert, muss dieses vom funktionsbereiten getrennt werden.
- 37 Bei der Basislogistik erfolgt die Lagerung:
- entweder unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit in automatisierten oder teilautomatisierten Lagern (zum Beispiel in elektronisch bewirtschafteten Schmalganglagern, Paternoster-Regalanlagen oder Containerstützpunkten);
 - oder unter dem Gesichtspunkt der Bereitschaft bzw auf Grund spezieller Lagervorschriften (Temperatur, Feuchtigkeit, Sicherheit etc) in besonderen oder dezentralisierten Lagerorten.
- 38 Bei der Lagerung von Armeematerial spielen die Sicherheits- und Schutzmassnahmen eine zentrale Rolle. Es gilt der Anhang 3.
- 39 Weitere Vorschriften für den korrekten und sicheren Umgang mit einzelnen Nachschubklassen, einzelnen Systemen oder Artikeln sind in den Anordnungen gemäss Anhang 2, in den Betriebsvorschriften oder in Weisungen (nur für die Basislogistik) aufgeführt.
- 40 Zur Lagerung gehören auch eine sorgfältige, jederzeit nachvollziehbare *Lagerbuchhaltung*, die *Inventur* (permanente oder periodische Bestandsaufnahme), die Einhaltung technischer Vorgaben, die Kontrolle der Haltbarkeit und die Einhaltung der Wartungsfristen.

3 Verantwortlichkeiten und Gliederung

3.1 Einsatzlogistik

- 41 Die Verantwortung für die Sicherstellung des Nachschubs innerhalb eines Verbands obliegt dem jeweiligen Kommandanten.
- 42 Die Nachschubmittel eines Verbands müssen auf die Anforderungen abgestimmt sein, die sich aus den *Vorgaben für die Bereitschaft von Formationen* (VBF) oder dem Auftrag dieses Verbands ergeben.

- 43 Auf Stufe Armee legt das Kommando Operationen in Zusammenarbeit mit der LBA die Rahmenbedingungen für den Nachschub fest (zum Beispiel die Basierungen, die Kredite und die minimal erforderliche Autonomie der einzelnen Verbände). Der Nachschub wird durch den Chef Nachschub der Armee geführt.
- 44 Auf Stufe Grosser Verband und Truppenkörper legt der Kommandant die Rahmenbedingungen für den Nachschub fest. Der Nachschub wird durch den Chef Nachschub bzw den Nachschuboffizier geführt.
- 45 Auf Stufe Einheit legt der Kommandant die Rahmenbedingungen für den Nachschub fest. Er wird durch den Einheitsfeldweibel und den Einheitsfourier sowie, sofern ein solcher eingeteilt ist, den Logistikunteroffizier in der Führung des Nachschubs unterstützt.
- 46 In der Einsatzlogistik ist der kleinste Logistikverband der Logistiktrupp, der grösste die Logistikeinheit.

3.2 Basislogistik

3.2.1 Hauptquartier der Logistikbasis der Armee

- 47 Das Hauptquartier der LBA steuert zentral mittels des elektronischen Logistiksystems den schweizweiten Fluss des Armeematerials innerhalb der Basislogistik.
- 48 Es erlässt Anordnungen für den korrekten und sicheren Umgang mit einzelnen Nachschubklassen, Systemen oder Artikeln.
- 49 Es verfolgt die logistische Lage und regelt im Bereich Nachschub die fachtechnische Zusammenarbeit zwischen den Stufen der Logistik.

3.2.2 Armeelogistikcenter

- 50 Die ALC sind für den Nachschub an die Einsatzlogistik verantwortlich. Dazu betreiben sie nebst dem Hauptstandort auch Aussenstellen sowie Ortsmäzazine der Luftwaffe.
- 51 Die Auftragssteuerung des ALC, auf dem ein Verband für eine Aktion basiert, weist dem Verband eine Kontaktstelle zu. Mit dieser führt der Verband regelmässige Logistikabsprachen.

3.2.3 Armeeapotheke

- 52 Die *Armeeapotheke* (AApot) ist für die Produktion und die Lagerung von Sanitätsmaterial sowie für die diesbezüglichen Kontroll-, Ausbildungs- und Zertifizierungsmassnahmen verantwortlich.

- 53 Sie stellt in Zusammenarbeit mit dem Hauptquartier der LBA und den ALC den Nachschub und die Instandhaltung von Sanitätsmaterial für die Leistungsbezüger sicher.

3.2.4 Logistikbrigade 1

- 54 Die Logistikbrigade 1 unterstützt auch im Bereich Nachschub die ALC und die AApot sowie die Einsatzlogistik.
- 55 In der Regel wird jedem ALC ein Logistikbataillon zugewiesen und der AApot das Sanitätslogistikbataillon. Dabei hat der Bataillonskommandant die Führungsverantwortung und der Chef des ALC bzw der AApot die Einsatzverantwortung inne. Der Bedarf des ALC bzw der AApot wird nach dem Raster PPQQZD (Priorität, Produkt, Qualität, Quantität, Zeitverhältnisse, Durchhaltefähigkeit) aufbereitet und abgeglichen.

3.3 Zivile Logistik

- 56 Die Armee erfüllt ihre Aufträge mehrheitlich innerhalb der Landesgrenzen. Sie muss bei ihrer Operationsführung auf das zivile Umfeld Rücksicht nehmen, kann sich im Gegenzug aber in besonderem Masse auf dieses abstützen und Leistungen und Güter der zivilen Logistik für sich erschliessen.
- 57 Zivile Partner sind zum Beispiel
- die Schweizerische Post AG;
 - die SBB und Privatbahnen;
 - die RUAG AG;
 - private und öffentliche Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen.
- 58 Mittels *Selbstsorge* (Seso) ist es möglich, im Rahmen der Kredite und gemäss den Vorgaben der LBA zusätzliche oder fehlende Artikel zu beschaffen (Kauf, Miete) oder Aufträge an die zivile Logistik zu vergeben.
- 59 Bietet der Bund Verbände zum *Aktivdienst* auf, ist jedermann verpflichtet, für die Erfüllung der militärischen Aufträge sein bewegliches und unbewegliches Eigentum den Militärbehörden und den Verbänden zur Verfügung zu stellen (*Requisitionsrecht*). Diese Pflicht gilt bereits für die notwendigen Vorbereitungen in Friedenszeiten. Im *Assistenzdienst* kann der Bundesrat das Requisitionsrecht ebenfalls für anwendbar erklären¹.

¹ Wortlaut gemäss Artikel 74 und 80 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (MG, SR 510.10). Die Umsetzung des Requisitionsrechts wird zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements noch bearbeitet.

- 60 Der Bundesrat kann im Aktivdienst für private Unternehmen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind (mit Ausnahme der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen), den militärischen Betrieb anordnen².

4 Führung des Nachschubs

4.1 Grundsätze

- 61 Das Kommando Operationen legt im Hinblick auf eine Aktion die minimal erforderliche Autonomie für alle Verbände fest. Die Kommandanten können die Autonomie ihrer unterstellten Verbände erhöhen oder wieder auf den minimalen Wert senken, falls es die Lage oder der Auftrag erfordert.
- 62 Für die Führung des Nachschubs ist die befohlene Autonomie die massgebliche Kenngröße. Es gilt, sie mittels geeigneter Massnahmen sicherzustellen, d.h. sie erst zu erlangen und dann aufrechtzuerhalten.
- 63 Der Nachschub wird neben der Autonomie durch folgende weitere Kenngrößen bestimmt:
- die Kredite: Mengen von Artikeln oder Geldbetrag zur Beschaffung in Selbstsorge (Seso), die einem Verband für eine Aktion maximal zugeteilt sind;
 - die Priorisierung: Reihenfolge, in der die Verbände eine Leistung erhalten;
 - die Dringlichkeit: Reihenfolge der auszuliefernden Nachschubklassen oder Leistungen.
- 64 Eine wesentliche Aufgabe der Nachschubkader ist Berechnung des *Verbrauchs* (Menge pro Tag) für eine Aktion. Auch wenn Erfahrungswerte vorliegen, müssen diese immer wieder der konkreten Lage angepasst werden.
- 65 Neben dem Verbrauch müssen die Nachschubkader auch die *Wiederbeschaffungszeit* berechnen. Diese ist die Zeitspanne zwischen Auslösung einer Wiederbeschaffung und Eintreffen der Nachschublieferung.
- 66 Die Wiederbeschaffungszeit T_{WB} darf nicht höher sein als die befohlene Autonomie A :

$$T_{WB} < A$$

Ist die Wiederbeschaffungszeit nämlich höher als die Autonomie eines Verbands, ist die durchgängige logistische Unterstützung des Einsatzes nicht

2 Wortlaut gemäss Artikel 81 MG.

gewährleistet. In diesem Fall muss in erster Linie versucht werden, mit geeigneten Massnahmen die Wiederbeschaffungszeit unter die befohlene Autonomie zu senken. Gelingt dies nicht, muss die Autonomie erhöht werden.

67 Die Nachschubkader müssen in der Lage sein:

- die Sicherstellung der Autonomie zu beurteilen und zu steuern;
- aus logistischer Sicht die Notwendigkeit einer Erhöhung oder Kürzung der Autonomie zu erkennen (siehe Ziffern 61 und 66) und diese begründet zu beantragen;
- darzulegen, inwieweit der Nachschub eine Aktion limitieren oder entscheiden kann;
- den richtigen Moment für die richtigen Nachschubtätigkeiten zu bestimmen;
- *Schlüsselgüter* für eine Aktion zu beantragen;
- regelmässig über Bestand, Bedarf, Bilanz der Artikel sowie über Beschaffungsvarianten und deren Bewertung Auskunft zu geben.

Damit die Nachschubkader diese Aufgaben bewältigen können, müssen sie in einen Sensor-Nachrichten-Führungs-Wirkungs-Verbund eingebunden sein.

68 Ausgehend vom berechneten Verbrauch und der berechneten Wiederbeschaffungszeit ermitteln die Nachschubkader die drei massgeblichen Messgrössen, mit deren Hilfe sie die Sicherstellung der Autonomie beurteilen und steuern können:

- *Grundbestand*;
- *Sicherheitsbestand*;
- *Sollbestand*.

Im Anhang 4 sind Fallbeispiele für Berechnungen zusammengestellt.

4.2 Messgrössen für die Führung des Nachschubs

4.2.1 Definitionen

69 Der Grundbestand B_{Grund} ist das Produkt des berechneten Verbrauchs v und der befohlenen Autonomie A :

$$B_{\text{Grund}} = v \cdot A$$

Der Grundbestand deckt gerade die befohlene Autonomie ab. Der Grundbestand bildet zudem die Schwelle, bei deren Erreichen eine Wiederbeschaffung ausgelöst werden muss.

- 70 Der Sicherheitsbestand B_{Si} ist mindestens das Produkt des berechneten Verbrauchs v und der berechneten Wiederbeschaffungszeit T_{WB} :

$$B_{Si} \geq v \cdot T_{WB}$$

Der Sicherheitsbestand stellt eine angemessene Bestandsreserve dar, die je nach Auftrag oder Lage angepasst werden muss.

- 71 Der Sollbestand B_{SOLL} ist die Summe des Grundbestands und des Sicherheitsbestands:

$$B_{SOLL} = B_{Grund} + B_{Si}$$

Der Sollbestand deckt die befohlene Autonomie (Grundbestand) mit einer angemessenen Reserve (Sicherheitsbestand) ab.

4.2.2 Systematik

- 72 ① Zu Beginn einer Aktion übernimmt der Verband den Sollbestand.
 ② Bei Erreichen des Grundbestands lösen die Nachschubkader eine Wiederbeschaffung in der Größenordnung des doppelten Sicherheitsbestands aus, wenn sie davon ausgehen, dass der zukünftige Verbrauch dem berechneten Verbrauch entsprechen wird.
 ③ Falls die Nachschublieferung innerhalb der berechneten Wiederbeschaffungszeit eintrifft, wird der Sollbestand wieder erreicht.

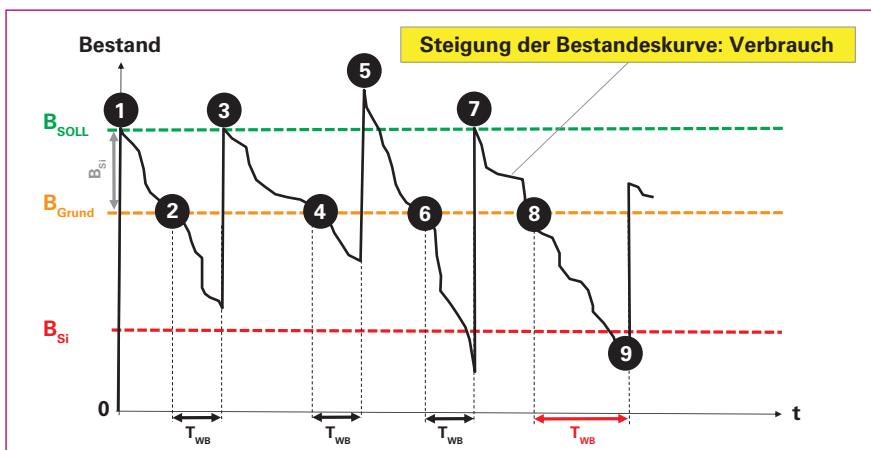


Abbildung 4: Sicherstellung der befohlenen Autonomie (Ziffern im Text erklärt)

- ④ Falls der Verbrauch tiefer ist als berechnet, wird der Grundbestand später erreicht als geplant. Die Nachschubkader lösen eine Wiederbeschaffung in der Größenordnung des doppelten Sicherheitsbestands aus, wenn sie davon ausgehen, dass der zukünftige Verbrauch wieder dem berechneten Verbrauch entsprechen wird.
- ⑤ Falls die Nachschublieferung innerhalb der berechneten Wiederbeschaffungszeit eintrifft, der Verbrauch aber weiterhin tiefer gewesen ist als berechnet, wird der Sollbestand übertroffen.
- ⑥ Wenn der Verbrauch höher ist als berechnet, wird der Grundbestand schneller erreicht. Falls die Nachschubkader davon ausgehen, dass der Verbrauch höher bleiben wird, lösen sie eine Wiederbeschaffung aus, die höher ist als der doppelte Sicherheitsbestand. Unter Umständen wird der Sicherheitsbestand kurzfristig unterschritten, ohne dass dabei aber der Bestand auf null sinkt.
- ⑦ Wenn die Nachschublieferung innerhalb der berechneten Wiederbeschaffungszeit eintrifft, wird der Sollbestand erreicht.
- ⑧ Bei Erreichen des Grundbestands lösen die Nachschubkader eine Wiederbeschaffung in der Größenordnung des doppelten Sicherheitsbestands aus, wenn sie davon ausgehen, dass der zukünftige Verbrauch wieder dem ursprünglich berechneten Verbrauch entsprechen wird.
- ⑨ Falls die Wiederbeschaffungszeit länger dauert als berechnet, wird unter Umständen der Sicherheitsbestand kurzfristig unterschritten, ohne dass dabei aber der Bestand auf null sinkt. Bei Eintreffen der Nachschublieferung wird der Sollbestand nicht erreicht. Die Nachschubkader halten sich bereit, bei Erreichen des Grundbestands eine Wiederbeschaffung auszulösen.

4.3 Räumliche Gliederung des Nachschubs

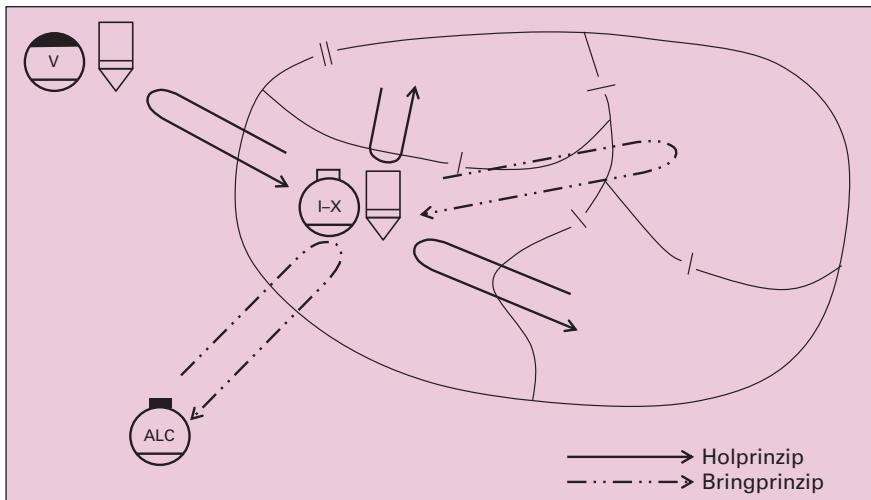
4.3.1 Umschlagplätze in Logistikeinrichtungen

- 73 Logistische Leistungen werden grundsätzlich in geeigneten temporären oder permanenten *Logistikeinrichtungen* erbracht, die über einen geografisch bestimmten Treffpunkt, den *Logistikpunkt*, angefahren werden.
- 74 In Logistikeinrichtungen sind zum Beispiel *Umschlagplätze*, Magazine, Werkstätten, Krankenzimmer, Transportzentralen oder Unterkünfte eingebettet.
- 75 Logistikeinrichtungen und Logistikpunkte werden durch die Einsatz- oder durch die Basislogistik gesichert, eingerichtet und betrieben.
- 76 Logistikeinrichtungen sind nach Möglichkeit abseits von Hauptverkehrsachsen in geeigneten Infrastrukturen zu errichten, wo sie möglichst vor Um-

welteinflüssen und vor gegnerischer Aufklärung oder Einwirkung geschützt sind. Je nach Lage ist es sinnvoll, den Logistikpunkt von den Logistikeinrichtungen räumlich abzusetzen.

77 Ein Logistikpunkt soll

- gut auffindbar und mit den Transportfahrzeugen gut anfahrbar sein;
- eine gute Fahrzeugerkennung ermöglichen;
- eine gute Identifikation, Kontrolle und Einweisung zu den Logistikeinrichtungen erlauben und für diesen Zweck neben einem geeigneten Platz liegen, wo die Transportfahrzeuge anhalten können.



- 78 Das Armeematerial wird auf einem geeigneten Umschlagplatz in einer Logistikeinrichtung übergeben und übernommen.
- 79 Für bestimmte Nachschubklassen oder für bestimmte Artikel (zum Beispiel grosskalibrige Munition, Feldpost oder Baumaterial) können Umschlagplätze in spezifischen Logistikeinrichtungen definiert werden.

4.3.2 Basierung

- 80 Jeder Verband basiert auf einem ALC. Dieses ist zusammen mit dem Verband für den Nachschub an den Verband und die Sicherstellung der Autonomie des Verbands verantwortlich.
- 81 Die Basierung für die Mobilmachung ist bereits in der normalen Lage vorgegeben. Während einer Aktion kann die Basierung je nach Auftrag, Lage und Mittel im Rahmen der Logistikabsprachen geändert werden. Bei einer Umbasierung erhält der Verband eine neue Kontaktstelle im ALC, auf dem er neu basiert. Die Basislogistik stellt die unterbruchfreie logistische Leistungserbringung sicher.

4.3.3 Bring – und Holprinzip

- 82 Der Nachschub erfolgt je nach Auftrag, Lage und Mittel nach dem Bring- oder Holprinzip. Welches der beiden Prinzipien in welcher Phase der Aktion zum Zuge kommt, ist Gegenstand der Logistikabsprachen.
- 83 Das Holprinzip ist im Falle der Mobilmachung eines Verbands durch die Bereitschaftsvorgaben vorgeschrieben. Der Verband übernimmt bei der Mobilmachung seine Ausrüstung gemäss logistischen Absprachen.
- 84 Folgende Fälle sind mögliche Beispiele für die Anwendung des Bring- oder Holprinzips:
- Die Basislogistik bringt Artikel der Nachschubklasse VIII mit erhöhten logistischen Anforderungen an die Einsatzlogistik.
 - Die Einsatzlogistik holt den Treibstoff in der normalen Lage bei den dezentralen *Selbstbedienungstankanlagen* (SBTA) des Bundes.
 - Die Einsatzlogistik holt bestimmte Munitionssorten bei dezentralen Logistikeinrichtungen der Basislogistik.

4.4 Planung des Nachschubs

4.4.1 Fachkonzept Nachschub

- 85 In der Arbeitshilfe 60.034 «Konzepte der Logistik» wird die Erarbeitung von logistischen Konzepten, darunter die des Fachkonzepts Nachschub, ausführlich beschrieben.
- 86 Das Fachkonzept Nachschub hat zum Ziel, auf Grund einer Beurteilung der logistischen Lage Lösungen für die Sicherstellung der befohlenen Autonomie zu entwickeln. Dabei müssen Varianten entwickelt und Anträge formuliert werden.

- 87 Bei der Planung des Nachschubs ist anzustreben, den Güterfluss von der Basislogistik zu den Verbänden der Einsatzlogistik und zurück möglichst durchgängig zu gestalten, d.h. mit möglichst wenig Umschlag. Die Lage, die Raumverantwortung und der Auftrag der eingesetzten Verbände können mehrere Umschlagplätze bedingen.
- 88 Die Anzahl Logistikeinrichtungen, ihre Lage sowie die Verantwortung für deren Sicherung, Erstellung und Betrieb ist ein wesentlicher Aspekt der logistischen Planung, der zwischen allen Fachkonzepten (Nachschub, Instandhaltung, Sanität, Verkehr und Transport, Infrastruktur) und den Unterstützungskonzepten abgestimmt werden muss.
- 89 Das Fachkonzept Nachschub fließt ins Logistikkonzept ein. Im Rahmen des Logistikkonzepts entscheidet der Kommandant insbesondere über
- einen allfälligen Mittelausgleich innerhalb seines Verbands;
 - die Organisation und den Schutz des Nachschubs (Priorisierung, Dringlichkeit, Zeiten, Rhythmus);
 - logistische Auflagen an seine direktunterstellten Kommandanten;
 - den Standort, den Schutz sowie den Betrieb der Umschlagplätze bei den Logistikeinrichtungen (abgestimmt mit den anderen Fach- und Unterstützungskonzepten);
 - die Organisation und den Schutz des Rückschubs;
 - die Ausgestaltung des logistischen Meldewesens, insbesondere der regelmäßigen Logistikabsprachen zwischen den Verbänden und dem ALC, auf welchem diese für die Aktion basieren;
 - Anträge für Bedarfsmeldungen und Logistikabsprachen.

4.4.2 Logistikabsprachen

- 90 Auf der Grundlage der Entscheide aus dem Logistikdialog Stufe Kommando Operationen und den Logistikrapporten Stufe Grosser Verband erfolgen die Logistikabsprachen zwischen den Verbänden und den ALC.
- 91 Dabei wird für jeden Verband eine Kontaktstelle seitens des ALC festgelegt, auf dem dieser basiert. Während der Aktion führen diese Kontaktstelle und der Logistikverantwortliche des Verbands regelmässige Logistikabsprachen.

4.5 Lageverfolgung

- 92 Die Lageverfolgung beinhaltet folgende drei Tätigkeiten: Lageerfassung (Bestand, Bedarf), Lagevergleich (Bilanz) und Lagebewertung (Beschaffung,

Bewertung). Bei der Lagebewertung geht es darum, mittels Analyse der Abweichung zwischen angestrebtem und erreichtem Zustand für den weiteren Verlauf der Aktion Entwicklungsmöglichkeiten abzuleiten und den Handlungsbedarf zu ermitteln.

- 93 Das Augenmerk der Nachschubkader eines Verbands liegt während der Aktion auf der Sicherstellung der befohlenen Autonomie, insbesondere im Bereich des Verbrauchsmaterials. Je länger die Aktion dauert, desto besser können der Verbrauch und die Wiederbeschaffungszeit sowie damit der Grundbestand, der Sicherheitsbestand und der Sollbestand berechnet werden.
- 94 Je stärker der Sollbestand über- oder unterschritten wird, desto grösser ist der Handlungsbedarf.
- 95 Im Rahmen des logistischen Meldewesens codieren die Nachschubkader den Aspekt «Sicherstellung der befohlenen Autonomie» farblich pro Artikel oder Nachschubklasse auf Grund des Bestands wie folgt:

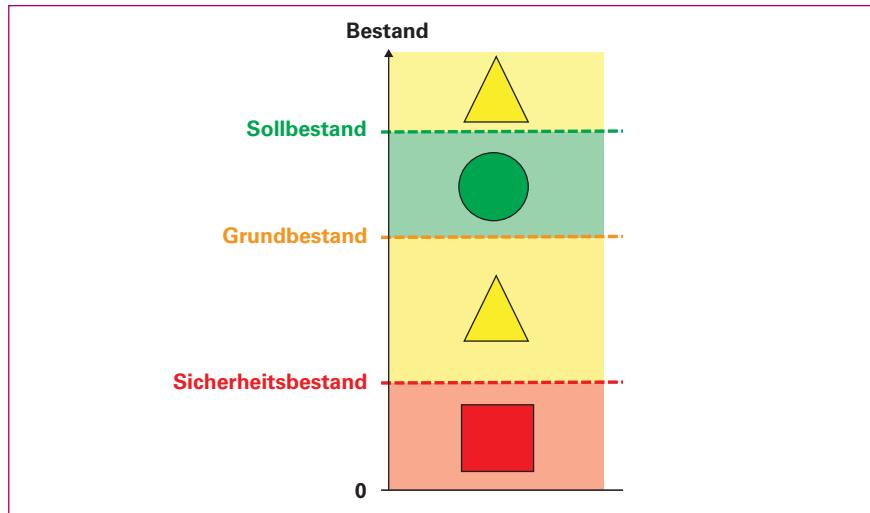


Abbildung 6: Farbcodierung für die Beurteilung der Sicherstellung der befohlenen Autonomie auf Grund des Bestands. GRÜN bedeutet «Kein Handlungsbedarf», GELB bedeutet «Handlungsbedarf auf eigener Stufe», ROT bedeutet «Handlungsbedarf auf übergeordneter Stufe»

- 96 Eine Beschaffung erfolgt in der normalen Lage:
 - a) in erster Priorität durch Ausgleich innerhalb des übergeordneten Verbands;

- b) in zweiter Priorität durch Bezug von Artikeln innerhalb des Restkredits;
 - c) in dritter Priorität durch Zuteilung von zusätzlichen Artikeln.
- 97 Der Bezug bereits zugeteilter Artikel – dazu gehört auch der Austausch und der Vorausbezug – sowie der Rückschub nicht mehr benötigter Artikel werden im Rahmen der regelmässigen Logistikabsprachen zwischen den Verbänden und dem ALC vereinbart, auf welchem diese für die Aktion basieren (der Bezug wird in der Regel mittels Form 28.090 «Ersatzbegehren» beantragt).
- 98 Artikel, die ausserhalb des Kredits benötigt werden, werden mittels Bedarfsmeldung auf dem Dienstweg beantragt (in der Regel mittels Form 06.069 «Gesuch für nicht zugeteilte logistische Leistungen»).
- 99 In der besonderen oder ausserordentlichen Lage muss ein Verband unter Umständen ausserordentliche Massnahmen zur Sicherstellung der befohlenen Autonomie treffen, die in der normalen Lage nicht angezeigt sind (zum Beispiel kurzfristig ausgelöster Nachschub während Gefechtspausen, Inkaufnahme von Überbeständen, Aussetzen des Rückschubs, Zwischenlagern des Rückschubguts, kurzfristige Umbasierungen, summarische Verfahren bei Verlust oder Beschädigung von Armeematerial insbesondere im Gefecht, Unbrauchbarmachung von Armeematerial, ausgeweitete Selbstsorge, Requisition, temporäre Übernahme von Einrichtungen der Basislogistik).
- 100 Damit die Basislogistik diese ausserordentlichen Massnahmen antizipieren kann, sind die regelmässigen Logistikabsprachen zwischen den Kontaktstellen seitens der Verbände und seitens des ALC lagegerecht zu intensivieren und zu vereinfachen (zum Beispiel durch Verwendung einer Checkliste oder durch Beschränkung auf die Weiterleitung ans ALC bestimmter Elemente des Fronraports für die vorgesetzte Stelle).
- 101 Auch die Basislogistik muss in der besonderen und ausserordentlichen Lage ausserordentliche Massnahmen treffen und beantragen, um ihre Leistungserbringung unter allen Umständen aufrechtzuerhalten (zum Beispiel improvisierte Lagerung, improvisierter Umschlag und regionale Materialsteuerung auf Stufe ALC bei Ausfall des elektronischen Logistiksystems, Anwendung besonderer personalrechtlicher Massnahmen, weitergehender Rückgriff auf Ressourcen der zivilen Logistik, Anordnung des militärischen Betriebs privater Unternehmen).

5 Schutz und Sicherheit

5.1 Taktischer Schutz

- 102 Nachschubelemente sind auf Grund ihrer inhärenten Verwundbarkeit, ihrer leichten Bewaffnung und ihrer begrenzten taktischen Mittel lohnende Ziele für die Gegenseite.
- 103 Der Kommandant muss daher den taktischen Schutz seiner Nachschubelemente sicherstellen. Grundsätzlich schützen sich die Nachschubelemente selbst. Der Kommandant kann mittels Kampfelementen ihren Schutz verstärken. Dabei muss er eine Risikoabwägung vornehmen. Stellt er zu viele Kampfelemente für den taktischen Schutz der Nachschubelemente ab, fehlen ihm diese für die Erfüllung des taktischen Auftrags. Verliert er seine Nachschubelemente, verliert er unter Umständen seine Durchhaltefähigkeit.
- 104 Eine geschickte Tarnung kann den Bedarf an taktischem Schutz der Nachschubelemente vermindern.
- 105 Lücken bei Nachschubelementen können durch Redundanzen (zum Beispiel Fahrzeuge und Verbrauchsmaterial aus der zivilen Logistik) aufgefangen werden.

5.2 Schutz vor Diebstahl und Sabotage

- 106 Jedem Verband wird zur Erfüllung seines Auftrags Ausrüstung mit Zerstörungspotenzial anvertraut, deren Bestand in der Regel knapp bemessen ist. Unbefugter Zugriff kann dazu führen, dass diese gegen eigene Verbände oder gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird, oder dass der Verband seinen Auftrag nicht mehr erfüllen kann. Das Armeematerial muss deshalb in allen Lagen vor Verlust oder Beschädigung geschützt werden.
- 107 Der Schutz des Armeematerials baut auf folgenden *Behandlungsgrundsätzen* auf:
- Armeematerial ist sicher aufzubewahren und auf seinem ganzen Lebensweg vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu schützen.
 - Armeematerial darf nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die dieses Material für die Auftragserfüllung unbedingt benötigen und über die notwendige Ausbildung verfügen.
 - Armeematerial mit sehr hohem Schutzbedarf darf nur Personen zugänglich gemacht werden, die über eine gültige Sicherheitserklärung gemäss Artikel 11 der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV, SR 120.4) verfügen.

- Armeematerial mit hohem Schutzbedarf darf nur Personen zugänglich gemacht werden, die über eine gültige Sicherheitserklärung gemäss Artikel 10 PSPV verfügen.

108 Daraus ergeben sich folgende *Schutzmassnahmen* (siehe auch Anhang 3):

- Armeematerial wird ausschliesslich in abschliessbaren Räumen gelagert, welche die einschlägigen Anforderungen für die entsprechende Schutzstufe erfüllen, ansonsten muss es bewacht werden.
- Die Schlüssel zu den Lagerräumen sind so aufzubewahren, dass sie von Unbefugten nicht behändigt werden können.
- Transporte von Armeematerial erfolgen möglichst direkt und unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmassnahmen.
- Informationen über vorhandene Ausrüstung und Transporte sind nur weiterzugeben, sofern sie der Auftragserfüllung dienen.
- Mittels zweckmässiger Dokumentenführung und konsequenter Kontrollen ist sicherzustellen, dass der Bestand und die Übergaben bzw Rückgaben lückenlos zurückverfolgt werden können.

109 Die Kommandanten sind verantwortlich

- für die Sicherheit des übernommenen Armeematerials;
- für die Durchsetzung der Behandlungsgrundsätze und Schutzmassnahmen (siehe Ziffern 107 und 108 und Anhang 3) innerhalb ihres Verbands und für die entsprechende Ausbildung ihrer Unterstellten.

110 Für die Beurteilung, ob ein Lagerraum die einschlägigen Anforderungen erfüllt, wenden sich die Kommandanten an den zuständigen Koordinationsabschnitt, Waffenplatz oder Flugplatz sowie in dringenden Fällen direkt an die Integrale Sicherheit Verteidigung im Armeestab.

111 Bei Diebstahl oder vorsätzlicher Beschädigung von Armeematerial und bei grober Verletzung der Behandlungsgrundsätze oder der Schutzmassnahmen (Ziffern 107 und 108) ist die Militärpolizei beizuziehen.

5.3 Sicherheit

112 *Gefahrstoffe* im Sinne des Chemikalienrechts oder *gefährliche Güter* im Sinne der Transportvorschriften (ADR/SDR/RID) sind Stoffe, Erzeugnisse, Gegenstände, Abfälle oder Organismen, welche den Menschen oder die Umwelt beeinträchtigen können. Sie sind gemäss dem Chemikalienrecht und den Transportvorschriften zu kennzeichnen.

- 113 Mineralölprodukte, Gase (Druckflaschen), Lösungsmittel, Säuren, Laugen und radioaktive Komponenten sind je getrennt zu lagern. Diese Stoffe sind in jedem Fall auch immer strikte von Lebensmitteln, Bekleidung und Munition zu trennen.
- 114 Alle Angehörige der Armee und Mitarbeitende der Basislogistik, die mit Gefahrstoffen oder gefährlichen Gütern umgehen, sind für die Einhaltung der spezifischen Sicherheits- und Schutzvorschriften verantwortlich und daher auch entsprechend auszubilden.
- 115 Die Lagerung und der Verbrauch der Gefahrstoffe muss anhand der elektronischen Lagerbuchhaltung oder eines aussagekräftigen Journals lückenlos nachvollzogen werden können. Ein solches Journal (Ein- und Ausgang, Bestand, Standort) ist an einer sicheren Stelle und ebenfalls unter Verschluss aufzubewahren.

5.4 Umweltschutz

- 116 Die Umweltschutzzvorschriften haben in der normalen Lage uneingeschränkte Gültigkeit. In der Arbeitshilfe 51.311 «Ausbildungshilfe für Umweltbeauftragte der Armee» sind die für die Armee relevanten Handlungsgrundsätze und Massnahmen beschrieben.
- 117 In der besonderen oder ausserordentlichen Lage kann der Bundesrat Ausnahmen anordnen, sofern es der militärische Auftrag erfordert.

6 Wiedererstellung der materiellen Einsatzbereitschaft (WEME)

- 118 Die *Wiedererstellung der materiellen Einsatzbereitschaft (WEME)* ist ein Einsatz eines Verbands zu Gunsten eines Armeelogistikcenters oder der Armeeapotheke mit dem Ziel, die Ausrüstung vollständig und funktionsbereit zurückzugeben.
- 119 Die WEME findet nach der Rückführung in die Grundbereitschaft statt und verläuft immer nach den gleichen Grundsätzen.
- 120 Bei der WEME hat der Kommandant des Verbands die Führungsverantwortung und der Chef des Armeelogistikcenters bzw der Armeeapotheke die Einsatzverantwortung inne.
- 121 Der Bedarf des ALC bzw der AApot wird nach dem Raster PPQQZD (Priorität, Produkt, Qualität, Quantität, Zeitverhältnisse, Durchhaltefähigkeit) aufbereitet und abgeglichen. Vor der WEME findet ein Abspracherapport statt, an dem die zu erbringenden Leistungen festgelegt werden.

- 122 Damit das Ziel der WEME erreicht werden kann, müssen während des vorangehenden Einsatzes günstige Voraussetzungen geschaffen werden (zum Beispiel Durchführung von Funktionsbereitschaftskontrollen und Parkdiensten, Instandsetzungsmassnahmen, Austausch, Einsatz der Truppenhandwerker und der technischen Spezialisten des ALC und der AApot).
- 123 Damit die WEME möglichst ohne Verzögerung ablaufen kann, muss das Armeematerial bereits am Truppenstandort für die WEME vorbereitet werden.
- 124 Nach der Rückgabe lagern Milizformationen mit hoher Bereitschaft Teile ihrer Ausrüstung unter Anleitung des Armeelogistikcenters in ihrem zugewiesenen Lagerort wieder ein.
- 125 Hinweise zur Aktionsplanung und praktischen Organisation sind im Anhang 5 und in der Arbeitshilfe 60.080 «WEME» zusammengestellt.

7 **Nachschubklassen**

- 126 Das Armeematerial wird in die Nachschubklassen I bis X eingeteilt (siehe Anhang 1). Diese Einteilung erfolgt entlang der Unterschiede im logistischen und administrativen Aufwand und entspricht zwecks Gewährleistung einer möglichst hohen Interoperabilität den *Supply Classes* der NATO.

7.1 **Nachschubklasse I (Verpflegung)**

- 127 Die Nachschubklasse I umfasst das Wasser und die Nahrungsmittel für die Angehörigen der Armee und die Armeetiere.
- 128 Der Umgang mit der Nachschubklasse I ist in den folgenden Reglementen beschrieben:
- 60.001 «Verpflegung in der Armee»;
 - 60.002 «Lebensmittelhygiene in der Armee»;
 - 60.003 «Mobiles Verpflegungssystem»;
 - 64.041 «Train».
- 129 Die Kantone sind für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen verantwortlich. Sie sorgen insbesondere dafür, dass genügend Quellen und Notbrunnen benutzt werden können oder genügend Trinkwasser zugeliefert wird, wenn das Rohrnetz ganz oder teilweise ausfällt.
- 130 Die Armee verfügt nur über minimale eigene Kapazitäten, um Trinkwasser aufzubereiten, zu lagern und zu verteilen.

- 131 In der besonderen oder ausserordentlichen Lage muss die Armee daher in enger Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden ihre Trinkwasserversorgung regeln.
- 132 Die Basislogistik bevorratet in einem gewissen Umfang *Armeeproviant* (Standardauswahl an haltbaren Lebensmitteln inklusive *Spezialrationen* für Notlagen), aber kein Trinkwasser.

7.2 Nachschubklasse II (Individual- und Kollektivausrüstung)

- 133 Die Nachschubklasse II umfasst die allgemeine Ausrüstung des Einzelnen und des Verbands, welche nicht einsatzspezifisch ist (zum Beispiel Bekleidung, individuelle Ausrüstung, Zelte, Werkzeuge, Karten, Büromaterial, Reinigungsmaterial, Küchenmaterial) sowie die *persönliche Ausrüstung* der Angehörigen der Armee.
- 134 Die Nachschubklasse II deckt zusammen mit der Nachschubklasse VII den Grossteil der *Grundausrüstung* eines Verbands ab.
- 135 Einzelne Artikel der Nachschubklasse II werden den Angehörigen der Armee für die Dauer ihrer Militärdienstplicht übergeben (*persönliche Ausrüstung*). Für diese Artikel haften die Angehörigen der Armee persönlich. Sie haben zudem besondere Pflichten ausser Dienst bzgl Aufbewahrung und Instandhaltung dieser Artikel zu erfüllen.
- 136 Einzelne Artikel der Nachschubklasse II werden den Angehörigen der Armee durch ihren Verband für die Dauer einer Dienstleistung übergeben (*individuelle Ausrüstung des AdA*). Für diese Artikel haftet der Verband gegenüber der LBA bzw die Angehörigen der Armee gegenüber dem Verband.

7.3 Nachschubklasse III (Betriebsstoffe)

- 137 Die Nachschubklasse III umfasst alle *Betriebsstoffe*, Gase oder Chemikalien für den Betrieb und die Instandhaltung von Systemen. Zur Nachschubklasse III gehören Treibstoffe, Brennstoffe, Schmiermittel, Hydrauliköle, Konservierungsmittel, flüssige und komprimierte Gase, Chemikalien, Kühlmittel und Additive. Die meisten dieser Substanzen sind Gefahrstoffe oder gefährliche Güter (siehe Ziffer 112).
- 138 Die Betriebsstoffe und der korrekte und sichere Umgang mit Betriebsstoffen sind im Reglement 60.011 «*Betriebsstoffe*» und im Merkblatt 17.028 «*Umgang mit Betriebsstoffen*» beschrieben.
- 139 Der Bezug von Treibstoffen für Fahrzeuge erfolgt in der Regel und solange wie möglich bei den *Selbstbedienungstankanlagen* (SBTA) des Bundes mit

der BEBECO-Karte. Die Standorte sind im Internet unter www.bebeco.ch ersichtlich. In Ausnahmefällen können Tankkarten ziviler Vertragspartner für den Bezug ab zivilen Tankstellen abgegeben werden.

- 140 Für die Treibstofflagerung und die Betankung bei der Einsatzlogistik und für den Nachschub bei Ausfall der SBTA stehen neben den Treibstoffkanistern auch *Betriebsstoffbetankungscontainer* (BBC, nur für Dieseltreibstoff), *Kleinbetankungssysteme* (KBS) und *Baustellentanks* zur Verfügung. Diese Mittel sind speziellen Verbänden zugeteilt, können aber bedarfsoorientiert beantragt werden.
- 141 Das Befüllen und Entleeren von Betriebsstoffbetankungscontainern und von Kleinbetankungssystemen erfolgt auf einer *Nachschubtankanlage* (NTA) der Basislogistik. Das Befüllen der Baustellentanks erfolgt durch die Einsatzlogistik auf einer Selbstbedienungstankanlage des Bundes.
- 142 In der normalen Lage soll die Kanisterbetankung auf ein Minimum reduziert werden.
- 143 Der Rückschub von nicht verbrauchten Betriebsstoffen inkl Transportkisten erfolgt an das Armeelogistikcenter.

7.4 Nachschubklasse IV (Baumaterial)

- 144 Die Nachschubklasse IV umfasst Bau-, Härtungs- und Absperrmaterial wie Hindernismaterial, Stahldrahtwalzen sowie vorgefertigte Unterstände, Wachhäuser und Wasserleitungen.
- 145 Die Artikel der Nachschubklasse IV werden bedarfsweise zugeteilt und werden direkt bei der LBA oder bei örtlichen Lieferanten bezogen.

7.5 Nachschubklasse V (Munition)

- 146 Die Nachschubklasse V umfasst die Munition, Munitionsverpackungen und Munitionskomponenten.
- 147 Die Munition und der korrekte und sichere Umgang mit Munition ist im Reglement 60.070 «Munition» umfassend beschrieben.
- 148 Den umfangreichen Tonnagen und dem inhärenten Zerstörungspotenzial sind beim Nachschub der Munition Rechnung zu tragen.
- 149 Munitionsverbrauchszahlen für verschiedene Einsatztypen können nur allgemeine Anhaltspunkte geben und haben im Hinblick auf einen konkreten Einsatz wenig Aussagekraft. Wichtiger als eine schematische Anwendung von mittleren Verbrauchszahlen ist die Antizipation der möglichen Gefechts-situationen im gegebenen Einsatz.

- 150 In Einsätzen im Rahmen der Armeeaufgabe «Verteidigung» müssen bei Einsatzbeginn alle Gefechtsfahrzeuge, Waffensysteme und AdA vollständig aufmunitioniert sein. Der dafür notwendige Munitionsbedarf (*Grundbedarf für die Aufmunitionierung*) wird massgeblich durch die Munitionslagerkapazität der Gefechtsfahrzeuge, der Waffensysteme und der AdA bestimmt und bildet eine Masseinheit, die für alle Beteiligten unmittelbar verständlich ist und mit welcher der Munitionsnachschub einfach gesteuert werden kann.

7.6 Nachschubklasse VI (persönliche Bedarfsartikel)

- 151 Die Nachschubklasse VI umfasst Artikel für den persönlichen Bedarf der Angehörigen der Armee (nichtmilitärische Verkaufsartikel wie Zahnbürstenset, Ansichtskarten, Schreibmaterial, die in Selbstsorge oder über die Basislogistik bei der zivilen Logistik beschafft werden) sowie die Feldpost.
- 152 Die Feldpost ist im Reglement 60.052 «Feldpost» beschrieben.

7.7 Nachschubklasse VII (technische Systeme)

- 153 Die Nachschubklasse VII umfasst die technischen Systeme, insbesondere die Hauptsysteme, wie zum Beispiel Fahrzeuge, Flugzeuge, Funkgeräte, Waffen, ABC-Schutzmaterial.
- 154 Die Nachschubklasse VII deckt zusammen mit der Nachschubklasse II den Grossteil der Grundausrüstung eines Verbands ab.
- 155 Die Artikel der Nachschubklasse VII sind durch berechtigte Angehörige der Armee mit entsprechender Ausbildung zu übernehmen, zu nutzen und zurückzugeben (Materialkenntnis, Fähigkeit, die Funktionsbereitschaftskontrollen durchzuführen).

7.8 Nachschubklasse VIII (Sanitätsmaterial)

- 156 Die Nachschubklasse VIII umfasst Heilmittel (Arzneimittel und Medizinprodukte), Kosmetika, Biozide, Chemikalien, Reagenzien sowie Sortimente mit Ausbildungsmaterial.
- 157 Der Nachschub der Artikel der Nachschubklasse VIII erfolgt entweder im Bring- oder Holprinzip:
- mittels eines direkten Transports zwischen AApot und dem Leistungsbezüger;
 - zusammen mit den anderen Nachschubklassen über ein Armeelogistikcenter.

- 158 Artikel mit erhöhten logistischen Anforderungen (bezüglich Kühlkette, Lagerfähigkeit oder Abgabevorschriften) oder Artikel, für die der Schutz des Roten Kreuzes in Anspruch genommen wird, werden mittels eines direkten Sondertransports nach- bzw zurückgeschoben.
- 159 Die anerkannten Regeln der *guten Vertriebspraxis* gemäss Heilmittelgesetz gelten uneingeschränkt in allen Lagen auch für den Logistikprozess Nachschub der Armee. Dabei steht die Nachvollziehbarkeit der Lagerbedingungen (zum Beispiel mittels Temperaturloggern) im Vordergrund.

7.9 Nachschubklasse IX (Ersatzteile)

- 160 Die Nachschubklasse IX umfasst Ersatzteile für die Instandhaltung.
- 161 Der Nachschub von Ersatzteilen ist im Reglement 65.910 «Instandhaltung» geregelt. Dabei steht die rasche Lieferung im Vordergrund, damit die Ausfalldauer des betroffenen Systems minimiert wird. Ersatzteile werden bei der Basislogistik abgeholt, gleichzeitig mit den anderen Nachschubklassen nachgeschoben oder in Selbstsorge bei der zivilen Logistik beschafft.

7.10 Nachschubklasse X (nichtmilitärisches Material)

- 162 Die Nachschubklasse X umfasst alles nichtmilitärische Material wie topographische Karten, audiovisuelle und interaktive Medien.
- 163 Artikel ausserhalb des militärischen Sortimentes werden bedarfsspezifisch auf dem Dienstweg angefordert und bei der zivilen Logistik beschafft, entweder in Selbstsorge oder durch die Basislogistik.

Anhang 1

Nachschubklassen

| Ns Kl | Bezeichnung | Beschrieb | Unterklassen |
|-------|--------------------------------------|---|---|
| I | Verpflegung | Zutaten für die Produktion der Verpflegung und Futtermittel | C Armeeproviant (inkl Futtermittel für A Tiere) R Frisch- und Tiefkühlprodukte S Haltbare Lebensmittel W Wasser |
| II | Individual- und Kollektivausstattung | Persönliche Ausstattung des Angehörigen der Armee sowie Armeematerial, welches nicht Bestandteil einer anderen Nachschubklasse ist | E Spezialmaterial I Individuelle Ausrüstung des AdA (gemäss GAE) J Kollektive Ausrüstung (gemäss GAE) T Ersatzmaterial, Norm- und Querschnittsmaterial V Persönliche Ausrüstung des AdA (gemäss DB Eintrag) |
| III | Betriebsstoffe | Substanzen für den Betrieb und die Instandhaltung von Systemen | A Flugtreibstoffe W Benzin, Dieseltreibstoff, Öle und Fette, Gase, Additive, Chemikalien, Kohle |
| IV | Baumaterial | Bau-, Härtungs- und Absperrmaterial | |
| V | Munition | Pulver, Sprengstoffe, pyrotechnische oder chemische Substanzen enthaltende Munition, einschliesslich deren Komponenten und Verpackungen | A Munition ausschliesslich für die Luftwaffe L Lenkwaffen W Übrige Munition |
| VI | Persönliche Bedarfsartikel | Feldpost sowie nichtmilitärische Verkaufsartikel | Nicht im Logistiksystem der LBA geführt |

| Ns Kl | Bezeichnung | Beschrieb | Unterklassen |
|-------|-----------------------------|--|--|
| VII | Technische Systeme | Aus ein oder mehreren Komponenten bestehende Systeme, welche für einen bestimmten Einsatz vorgesehen sind | A Luftwaffe (inkl Simulatoren) B Boote, Nautische Systeme D Radfahrzeuge, Container, Anhänger G Führung und Kommunikation K Sonderfahrzeuge, Genie- und Rettungssysteme M Waffen (Handfeuerwaffen, Werfer, Panzerabwehr, Festungsgeschütze) O Kampffahrzeuge (inkl Simulatoren), optische und optronische Geräte Z ABC Schutzmaterial |
| VIII | Sanitätsmaterial | Umfasst Heilmittel (Arzneimittel, Medizinprodukte), Kosmetika, Biozide, Chemikalien, Reagenzien sowie Sortimente mit Ausbildungsmaterial | Y Arzneimittel H Medizinprodukte J Biozide, Chemikalien, Reagenzien B Kosmetika F Sanitätsausbildungsmaterial |
| IX | Ersatzteile | Bau- und Unterbaugruppen, sowie einzelne Komponenten für die Instandhaltung des Armee-materials | Gemäss Ersatzteilkatalog und Instandhaltungsanleitung |
| X | Nichtmilitärisches Material | Nichtmilitärisches Material, welches nicht in den anderen Nachschubklassen enthalten ist | Nicht im Logistiksystem der LBA geführt |

Anhang 2

Weitere Anordnungen für den Nachschub (Auswahl)

- Reglement 51.003 «Verwaltungsreglement»
- Reglement 60.001 «Verpflegung in der Armee»
- Reglement 60.002 «Lebensmittelhygiene in der Armee»
- Reglement 60.003 «Mobiles Verpflegungssystem»
- Reglement 60.011 «Betriebsstoffe»
- Merkblatt 17.028 «Umgang mit Betriebsstoffen»
- Reglement 60.052 «Feldpost»
- Reglement 60.070 «Munition»
- Arbeitshilfe 60.080 «WEME»

Anhang 3

Massnahmen für den Schutz des Armeematerials (exkl Mun)

Übernahme von der Basislogistik / Rückgabe an die Basislogistik

| | |
|--|--|
| Armeematerial mit sehr hohem Schutzbedarf | Die Übernahme / Rückgabe erfolgt durch je zwei Vertreter des Verbands und der LBA mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 11 PSPV. Kontrolle im Achtäugenprinzip des Bestands und der einzelnen Seriennummern gemäss Übernahmeschein/Rückgabeschein und Kontrollschein für Armeematerial mit sehr hohem Schutzbedarf. Unterschreiben des Übernahmescheins / Rückgabescheins und des Kontrollscheins für Armeematerial mit sehr hohem Schutzbedarf durch die beiden Vertreter des Verbands und die beiden Mitarbeiter der LBA. |
| Armeematerial mit hohem Schutzbedarf | Die Übernahme / Rückgabe erfolgt durch je einen Vertreter des Verbands und der LBA mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 10 PSPV. Kontrolle des Bestands und der einzelnen Seriennummern gemäss Übernahmeschein / Rückgabeschein und Kontrollschein für Armeematerial mit hohem Schutzbedarf im Vieraugenprinzip. Unterschreiben des Übernahmescheins / Rückgabescheins und des Kontrollscheins für Armeematerial mit hohem Schutzbedarf durch den Vertreter des Verbands und den Mitarbeiter der LBA. |
| Armeematerial mit erhöhtem Schutzbedarf | Kontrolle des Bestands und der einzelnen Seriennummern gemäss Übernahmeschein / Rückgabeschein. |
| Übriges Armeematerial | Gemäss Vorgabe zählen und mit Bestellung vergleichen. |

Transporte auf öffentlichen Strassen

| | | |
|--|--|--|
| Armeematerial mit sehr hohem Schutzbedarf | Unterwegs: Fahrtunterbrüche: Ver- und Entladen: Verbindungen: | mindestens zwei Personen mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 11 PSPV. Der Fahrzeuglenker gilt nicht als Begleitperson, Sichtschutz (Material nicht einsehbar). wenn möglich keine, sonst Sichtschutz (Material nicht einsehbar), bewachen. mindestens zwei Personen mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 11 PSPV. Erreichbarkeit sichergestellt. |
| Armeematerial mit hohem Schutzbedarf | Unterwegs: Fahrtunterbrüche: Ver- und Entladen: Verbindungen: | zwei Personen mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 10 PSPV, Sichtschutz (Material nicht einsehbar). wenn möglich keine, sonst Sichtschutz (Material nicht einsehbar), bewachen. zwei Personen mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 10 PSPV. Erreichbarkeit sichergestellt. |
| Armeematerial mit erhöhtem Schutzbedarf | | Vor Verlust, Beschädigung, Zerstörung schützen. |
| Übriges Armeematerial | | Vor Verlust, Beschädigung, Zerstörung schützen. |

Transporte auf bundeseigenem Gelände

| | | |
|--|---|--|
| Armeematerial mit sehr hohem Schutzbedarf | Unterwegs: Fahrtunterbrüche: Ver- und Entladen: | mindestens zwei Personen mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 11 PSPV, Sichtschutz (Material nicht einsehbar). wenn möglich keine, sonst Sichtschutz (Material nicht einsehbar), bewachen mindestens zwei Personen mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 11 PSPV. |
| Armeematerial mit hohem Schutzbedarf | Unterwegs: Fahrtunterbrüche: Ver- und Entladen: | eine Person mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 10 PSPV, Sichtschutz (Material nicht einsehbar). wenn möglich keine, sonst Sichtschutz (Material nicht einsehbar), bewachen eine Person mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 10 PSPV. |
| Armeematerial mit erhöhtem Schutzbedarf | | Vor Verlust, Beschädigung, Zerstörung schützen. |
| Übriges Armeematerial | | Vor Verlust, Beschädigung, Zerstörung schützen. |

Lagerung in Materialmagazinen der Trp

| | |
|--|--|
| Armeematerial mit sehr hohem Schutzbedarf | In Lagerräumen oder Tresoren, welche die Vorschriften für sehr hohen Schutzbedarf ³ erfüllen. Die Schlüssel zu den Lagerräumen sind so aufzubewahren, dass sie von Unbefugten nicht behändigt werden können. Ist keine der obigen Anforderungen erfüllt, ist das Armeematerial zu bewachen. |
| Armeematerial mit hohem Schutzbedarf | In Lagerräumen, welche die Vorschriften für hohen Schutzbedarf ³ erfüllen oder in Sicherheitsbehältnissen (Metallschrank mit Dreipunktstangenverschluss mit Zylinderschloss, Gst Of Kiste oder Tresor) in einem überwachten abgeschlossenen Raum oder in überwachten Sicherheitsbehältnissen mit gleichwertigem Schutzgrad (zum Beispiel in Containern mit Sicherheitseinrichtungen). Die Schlüssel zu den Lagerräumen sind so aufzubewahren, dass sie von Unbefugten nicht behändigt werden können. Ist keine der obigen Anforderungen erfüllt, ist das Armeematerial zu bewachen. |
| Armeematerial mit erhöhtem Schutzbedarf | In abgeschlossenen Räumen ohne Fenster oder mit gegen Eindringen gesicherten Fenstern oder in abgeschlossenen Behältnissen oder in einem umzäunten und (technisch) überwachten Areal. Ist keine der obigen Anforderungen erfüllt, ist das Armeematerial zu bewachen. |
| Übriges Armeematerial | Vor Verlust, Beschädigung, Zerstörung schützen. |

3 gemäss Anhang 5 Abschnitt 9 der Weisungen über die Zusammenarbeit der Departementsbereiche Verteidigung und armasuisse (ZUVA, SR 514.20). Für die Beurteilung, ob ein Lagerraum die einschlägigen Anforderungen erfüllt, wenden sich die Kommandanten an den zuständigen Koordinationsabschnitt, Waffenplatz oder Flugplatz sowie in dringenden Fällen direkt an die Integrale Sicherheit Verteidigung im Armeestab.

Übernahmen / Rückgaben innerhalb der Verbände

| | |
|--|---|
| Armeematerial mit sehr hohem Schutzbedarf | Übernahme/Rückgabe erfolgt durch je zwei Vertreter des übernehmenden und des übergebenden Verbands mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 11 PSPV. Kontrolle im Achtäugenprinzip des Bestands und der einzelnen Seriennummern gemäss Quittung. Unterschreiben der Quittung durch die beiden Vertreter des übernehmenden und die beiden Vertreter des übergebenden Verbands. |
| Armeematerial mit hohem Schutzbedarf | Übernahme / Rückgabe erfolgt durch je einen Vertreter des übernehmenden und des übergebenden Verbands mit gültiger Sicherheitserklärung gemäss Artikel 10 PSPV. Kontrolle im Vieraugenprinzip des Bestands und der einzelnen Seriennummern gemäss Quittung. Unterschreiben der Quittung durch den Vertreter des übernehmenden und durch den Vertreter des übergebenden Verbands. |
| Armeematerial mit erhöhtem Schutzbedarf | Kontrolle im Vieraugenprinzip des Bestands und der einzelnen Seriennummern gemäss Quittung. Unterschreiben der Quittung durch den übernehmenden AdA und den übergebenden AdA. |
| Übriges Armeematerial | Gemäss Vorgabe zählen und mit Bestellung vergleichen. |

Anhang 4

Sicherstellung der befohlenen Autonomie: Fallbeispiele

Fallbeispiel 1

Ausgangslage:

Ein Verband ist an einer Aktion zur Grenzschliessung beteiligt. Dabei muss er mit einem Detachement von 10 AdA einen Posten im Hochgebirge betreiben.

Die Verpflegung soll mittels Spezialrationen und Wassersäcken sichergestellt werden.

Der vorgesetzte Verband hat eine Verpflegungsautonomie von 2 Tagen befohlen.

Berechneter Verbrauch:

Pro Tag und Mann je 5 l Wasser in Trinkwasserqualität, 2 Hauptmahlzeit-Portionen, 1 Frühstücksportion.

Wiederbeschaffungszeit (siehe Ziffer 65):

Die Nachschubkader des Verbands berechnen für die Wiederbeschaffungszeit unter normalen Bedingungen 1 Tag. Auf Grund der Lage (Umwelt/Gegenseite) muss aber mit einer temporären Unpassierbarkeit der Nachschubwege gerechnet werden, die die Wiederbeschaffungszeit um bis zu 3 Tagen verlängern kann. Daher gehen die Nachschubkader des Verbands von einer Wiederbeschaffungszeit von 4 Tagen aus. Diese ist nun grösser als die befohlene Autonomie. Weil es keine Möglichkeit gibt, die Wiederbeschaffungszeit zu reduzieren, erhöht der Kommandant des Verbands die Autonomie des Detachements auf 5 Tage (siehe Ziffer 66).

Ermittlung des Grundbestands (siehe Ziffer 69):

$B_{\text{Grund}} = v \cdot A$, also 5 Tagesverbräuche (250 l Wasser, 100 Hauptmahlzeit-Portionen, 50 Frühstücksportionen).

Ermittlung des Sicherheitsbestands (siehe Ziffer 70):

$B_{\text{Si}} \geq v \cdot T_{\text{WB}}$, also mindestens 4 Tagesverbräuche (200 l Wasser, 80 Hauptmahlzeit-Portionen, 40 Frühstücksportionen). Auf Grund der bereits grosszügig bemessenen Autonomie legen die Nachschubkader des Verbands den Wert des Sicherheitsbestands gleich so fest.

Sollbestand (siehe Ziffer 71):

$B_{\text{SOLL}} = B_{\text{Grund}} + B_{\text{Si}}$, also 9 Tagesverbräuche (450 l Wasser, 180 Hauptmahlzeit-Portionen, 90 Frühstücksportionen).

Sicherstellen der befohlenen Autonomie:

Bei Erreichen des Grundbestands (voraussichtlich vier Tage nach der Nachschublieferung) muss eine Wiederbeschaffung von 8 Tagesverbräuchen ausgelöst werden (siehe Zif 69).

Die Nachschubkader des Verbands müssen nicht nur dafür sorgen, dass das Detachement über Wasser verfügt, sondern speziell auch ihr Augenmerk auf die Qualität dieses Wassers als Trinkwasser richten. Gemäss Reglement 60.001 «Verpflegung in der Armee» bleibt Trinkwasser in Trinkwassersäcken unbehandelt maximal 48 Stunden konsumierbar und muss, wenn es länger gelagert werden soll, mit Konservierungstabletten haltbar gemacht werden. Deshalb ordnen die Nachschubkader des Verbands an, dass das Trinkwasser beim Auffüllen in die Wassersäcke vor dem Nachschub an das Detachement haltbar gemacht wird, die Wassersäcke mit dem Auffülldatum etikettiert werden und nach aufsteigendem Auffülldatum konsumiert werden sollen.

Fallbeispiel 2***Ausgangslage:***

Ein Truppenkörper plant im Hinblick auf einen Einsatz seine einsatzbezogene Ausbildung (EBA). Im Rahmen des Fachkonzepts Nachschub befasst sich der Chef Nachschub mit dem Treibstoff.

Die vorgesetzte Stelle hat dem Truppenkörper für die EBA eine Treibstoffautonomie von 1 Tag befohlen.

Berechneter Verbrauch:

Basierend auf den Planungsgrundlagen (u a dem zeitlich-räumlichen Konzept für die EBA, der Mitteltabelle und den Verbrauchskennzahlen der eingesetzten Fahrzeuge) berechnet der Chef Nachschub in Absprache mit dem Chef Einsatz und dem Chef Verkehr und Transport systematisch den mittleren Treibstoffverbrauch des Truppenkörpers während der EBA als 10253 l Dieseltreibstoff und 154 l Benzin pro Tag (siehe Abbildung 7).

Wiederbeschaffungszeit (siehe Ziffern 65 und 139):

Während der EBA-Phase ist der Treibstoffnachschub über die SFTA sichergestellt. Auf Grund der räumlichen Verteilung der SFTA ergibt sich eine Wiederbeschaffungszeit von 2 Stunden.

Ermittlung des Grundbestands (siehe Ziffe 69):

$$B_{\text{Grund}} = v \cdot A, \text{ d h } 1 \text{ Tagesverbrauch} (10253 \text{ l Dieseltreibstoff und } 154 \text{ l Benzin}).$$

Ermittlung des Sicherheitsbestands (siehe Ziffer 70):

$B_{\text{Si}} \geq v \cdot T_{\text{WB}}$, d h mindestens 1/12 des Tagesverbrauchs (854 l Dieseltreibstoff und 13 l Benzin). Auf Grund der grossen Handlungsfreiheit dank des Nachschubs über die SFTA legt der Chef Nachschub den Wert des Sicherheitsbestands gleich so fest.

Fahrzeuge

| Fahrzeug-Typ | Treibstoff | Tankinhalt | Mittlerer Verbrauch (Fahrt) [l/km] | | Mittlerer Verbrauch (Leeraufzug) [l/h] | | Mittlerer Verbrauch Standbetrieb [l/h] | | Anzahl Fz | Strecke pro Tag [km] | Leeraufzugbetrieb pro Tag [h] | Standbetrieb pro Tag [h] | Total der Tanklinhalte [l] | Tagesbedarf [l] |
|--------------------------|------------|------------|------------------------------------|---|--|---|--|---|-----------|----------------------|-------------------------------|--------------------------|----------------------------|-----------------|
| | | | D | B | D | B | D | B | | | | | | |
| Pz 87 Leopard | D | 1160 | 4.1 | | 100 | | 12.5 | | | | | | 12076 | 10252.8 |
| Bergepz Büffel | D | 1600 | 3.4 | | 60 | | 12.5 | | | | | | 0 | 0 |
| Spz 2000 | D | 940 | 1.5 | | 50 | | 5 | | | | | | 0 | 0 |
| Pz Hb M 109 | D | 500 | 1.45 | | 20 | | 5 | | | | | | 0 | 0 |
| M113 (alle Versionen) | D | 360 | 0.75 | | 27 | | 0 | | | | | | 0 | 0 |
| Rpe Trspw M548 | D | 360 | 0.7 | | 27 | | 0 | | | | | | 0 | 0 |
| Radspz 93x8 PIRANHA | D | 190 | 0.59 | | 20 | | 1 | | 16 | 200 | 8 | 4 | 3040 | 4512 |
| Radspz 8x8 PIRANHA IIIC | D | 320 | 0.43 | | 20 | | 1 | | | | | | 0 | 0 |
| Radspz 6x6 PIRANHA | D | 190 | 0.4 | | 20 | | 1 | | 8 | 200 | 8 | 4 | 1520 | 1952 |
| GMTF | D | 180 | 0.3 | | 8 | | 1.5 | | 16 | 200 | 8 | 4 | 2880 | 2080 |
| Aufkl Fz 93/97, SKdt Fz | D | 95 | 0.2 | | 8 | | 1 | | | | | | 0 | 0 |
| Pw Sta 5Pl | D | 60 | 0.08 | | 0 | | 0 | | 5 | 200 | | | 300 | 80 |
| Pw 6-9Pl | D | 80 | 0.08 | | 0 | | 0 | | 5 | 200 | | | 400 | 80 |
| MB G 300 | D | 96 | 0.14 | | 0 | | 0 | | 41 | 100 | | | 3936 | 574 |
| MB Sprinter | D | 100 | 0.12 | | 0 | | 0 | | | | | | 0 | 0 |
| Sanw L | D | 100 | 0.18 | | 0 | | 0 | | 4 | 10 | | | 400 | 7.2 |
| DURO alt | D | 120 | 0.22 | | 0 | | 0 | | 31 | 100 | | | 3720 | 682 |
| Lastw WA 4x4 Ivec | D | 300 | 0.3 | | 0 | | 0 | | | | | | 0 | 0 |
| Lastw IVECO WABRA/HA 6x6 | D | 300 | 0.4 | | 0 | | 0 | | 1 | 114 | | | 300 | 45.6 |
| Lastw 5.6t gl 4x4 Steyr | D | 320 | 0.35 | | 0 | | 0 | | | | | | 0 | 0 |
| Lastw 9.6t gl 6x6 Steyr | D | 320 | 0.4 | | 0 | | 0 | | | | | | 0 | 0 |
| Lastw IVECO 4x4 | D | 400 | 0.35 | | 0 | | 0 | | | | | | 0 | 0 |
| Lastw IVECO 6x6 | D | 400 | 0.4 | | 0 | | 0 | | 6 | 100 | | | 2400 | 240 |
| Lastw IVECO WABRA 8x8 | D | 400 | 0.45 | | 0 | | 0 | | | | | | 0 | 0 |
| Gabelstapler (LINDE) | D | 40 | 0 | | 3.2 | | 0 | | | | | | 0 | 0 |
| Feldumschläggerät (FUG) | D | 95 | 0 | | 5 | | 0 | | 3 | | | | 285 | 0 |
| Baumaschinen | D | 150 | 0.25 | | 25 | | 0 | | | | | | 0 | 0 |
| Motrd BMW F 700 GS | B | 16 | 0.045 | | 0 | | 0 | | | | | | 0 | 0 |

Aggregate

| | | | | | | | | | |
|------------------------|---|----|--|-----|----|--|----|-----|-----|
| SEA 1.5kVA 230V KIRSCH | B | 10 | | 1.1 | 10 | | 14 | 100 | 154 |
|------------------------|---|----|--|-----|----|--|----|-----|-----|

Abbildung 7: Tabelle des Chefs Nachschub für die systematische Berechnung des Treibstoffverbrauchs des Truppenkörpers

Sollbestand (siehe Ziffer 71):

$$B_{SOLL} = B_{Grund} + B_{Si}, \text{ d.h. } 11107 \text{ l Dieseltreibstoff und } 167 \text{ l Benzin.}$$

Sicherstellen der befohlenen Autonomie:

Ein erster Blick auf seine Berechnungstabelle (Abbildung 7) zeigt dem Chef Nachschub, dass der Sollbestand für Dieseltreibstoff durch das Total der Tankfüllungen gedeckt wird, die Dieseltreibstoffautonomie also allein schon durch die Tankfüllungen sichergestellt ist. Ein zweiter Blick offenbart ihm aber, dass die Tankfüllungen der Radschützenpanzer PIRANHA und der GMTF nicht einmal bzw nur knapp deren Tagesverbrauch abdecken. Da gerade diese Gefechtsfahrzeuge in der EBA gebunden sind und daher bei Bedarf nicht ohne Weiteres zur nächstgelegenen SBTA fahren können, besteht hier trotz global sicherstellter Dieselautonomie Handlungsbedarf. Ebenso besteht beim Benzinnachschub Handlungsbedarf, da auch die Tankfüllungen der Aggregate nicht einmal deren Tagesverbrauch abdecken.

Der Chef Nachschub schlägt in Absprache mit dem Chef Einsatz dem Kdt vor, die Betankung der Radschützenpanzer PIRANHA im Ablauf der EBA zu integrieren. Weil einer der Übungsplätze deutlich vom SBTA-Netz abgesetzt ist, beantragt er, dort eine BBC-Treibstoffabgabestelle (7200 l oder 9400 l) einzurichten und zu betreiben, damit die EBA möglichst wenig beeinträchtigt wird, und den leeren BBC jeweils bei der Basislogistik auszutauschen.

Um den Benzinnachschub zu den im ganzen EBA-Raum verteilten Aggregaten sicherzustellen, plant der Chef Nachschub, jedem Aggregat einen Benzinanister (20 l) beizustellen und mittels einer täglichen Tour die (fast) leeren Kanister vor Ort gegen volle auszutauschen.

Fallbeispiel 3***Ausgangslage:***

Ein Truppenkörper ist an der stufenübergreifenden Planung eines Einsatzes im Rahmen der Armeeaufgabe «Verteidigung» beteiligt (siehe Regl 50.040 «Führung und Stabsorganisation 17», Abschnitt 5.7, und 52.031 «Logistik der Armee», Ziffern 165–180). Am Logistikrapport 1 des vorgesetzten (Grossen) Einsatzverbands weist der Unterstabschef Logistik die Chefs der Führungsgrundgebiete 4 der direktunterstellten Truppenkörper darauf hin, dass eine wichtige Pendenz für den Logistikdialog die Frage der Munitionsautonomie sei. So habe das Kommando Operationen für alle Nachschubklassen eine minimal erforderliche Autonomie von 2 Tagen befohlen, der Kommandant des (Grossen) Einsatzverbands strebe für die Nachschubklasse V aber eine Autonomie von mindestens 4 Tagen an und wolle die entsprechenden Bedarfe anlässlich des Logistikdialogs 2 anmelden. Deshalb sollen die direktunterstellten Truppenkörper ein besonderes Augenmerk auf diese Fragestellung richten und diesbezügliche Anträge formulieren.

Der Auftrag des Truppenkörpers lautet: «Schützt X. Vernichtet durchgebrochenen Gegner im Raum Y. Hält Raum Z».

Der Truppenkörper ist wie folgt gegliedert:

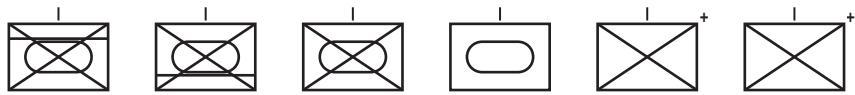


Abbildung 8: Einsatzgliederung des Truppenkörpers – die Infanteriekompanien sind je mit einem Minenwerferzug verstärkt

Berechnung des Verbrauchs:

Bei der Berechnung des Munitionsverbrauchs des Truppenkörpers für die Erfüllung seines Auftrags geht der Chef Nachschub des Truppenkörpers in folgenden Schritten vor:

- Faktensammlung:** Detaillierung der Mitteltabelle (Gefechtsfahrzeuge und Waffensysteme der Kampfelemente sowie deren Munitionslagerkapazität), um den Grundbedarf für die Aufmunitionierung auszurechnen, sowie Zusammentragen von Hinweisen zum Munitionsnachschub aus doktrinalen Grundlagen (zum Beispiel aus den Regl 53.005 «Einsatz der Infanterie», Regl 51.100 «Die Panzerbrigade» und Regl. 54.030 «Das Panzerbataillon»).
- Antizipation:** Detaillierter Austausch mit dem Nachrichtenoffizier und dem Chef Einsatz über mögliche Waffeneinsätze und Gefechte (Ort, Dauer, Intensität).

Auf Grund dieser Arbeiten gelangt der Chef Nachschub zu folgenden Erkenntnissen:

- Der Grundbedarf für die Aufmunitionierung (siehe Ziffer 150) bildet eine **erste Tranche**.
- Um in Gefechtspausen die Kampfverbände rasch wieder aufzumunitionieren zu können, muss möglichst nahe an den Kampfverbänden eine bewegliche, auf Transportfahrzeugen verladene Munitionsreserve bereitgehalten werden (**zweite Tranche**).
- Um die Autonomie sicherzustellen, muss allenfalls eine **dritte Tranche** in Depots im Bereitschafts- oder Einsatzraum bereitgestellt sein.

Der Chef Nachschub berechnet den Grundbedarf für die Aufmunitionierung (erste Tranche) anhand der Mitteltabelle und der reglementarischen Beschriebe der Waffen und Gefechtsfahrzeuge bzw auf Grund der Vorgaben des Chefs Einsatz (siehe Abbildung 10).

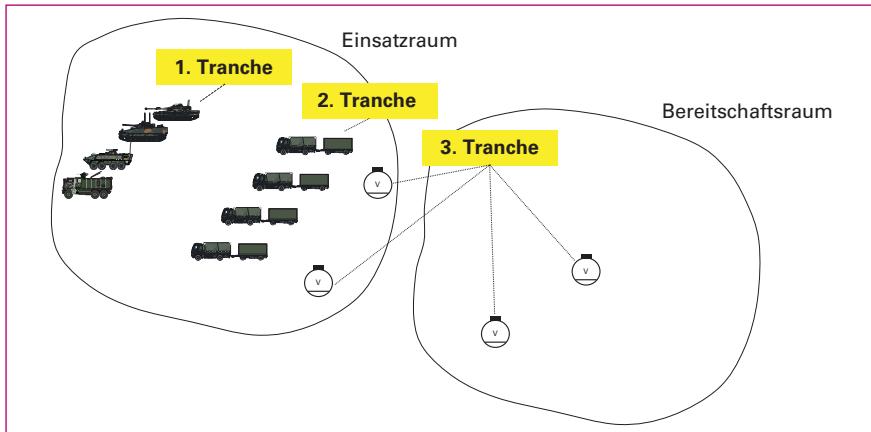


Abbildung 9: Munitionsnachschub bei Einsätzen im Rahmen der Armeeaufgabe «Verteidigung»: Prinzip der drei Tranchen

| Artikel | Radspz 93 (12) | GMTF (8) | Pz 87 LEO WE (14) | SPz 2000 (18) | Total |
|------------------------------|-------------------|-----------------|----------------------|------------------|--------------|
| 5,6 mm Gw Pat 90 | 1000 (12000) | 1000 (8000) | — | 1000 (18000) | 38000 |
| 5,6 mm Gw Pat 90 gegurtet | 1600 (19200) | 1600 (12800) | — | 1600 (28800) | 60800 |
| PzF HL Pat 95 | 8 (96) | 8 (64) | — | 8 (144) | 304 |
| 7,5 mm GP 11 | — | — | 4100 (57400) | 2100 (37800) | 95200 |
| 12,7 mm Pz Spr Pat | 1200 (14400) | 600 (4800) | — | — | 19200 |
| 30 mm Pfeil/Mzwk Pat | — | — | — | 400 (7200) | 7200 |
| 40 mm Gw BS Pat 08 | 18 (216) | 18 (144) | — | 18 (324) | 684 |
| 40 mm Gw Spli Pat 97 MZ | 18 (216) | 18 (144) | — | 18 (324) | 684 |
| 12 cm Pfeil/HL Pat | — | — | 42 (588) | — | 588 |
| 6 cm Bel G | 12 (144) | — | — | — | 144 |
| 7,6 cm Nb Pat | 16 (192) | 14 (112) | 32 (448) | 24 (432) | 1184 |

Abbildung 10: Grundbedarf für die Aufmunitionierung der Gefechtsfahrzeuge (in Klammern: Anzahl Fahrzeuge und Gesamtschussmenge)

Zusammen mit dem Chef Einsatz legt er dabei fest, dass die Kampfelemente pro AdA fünf Magazine Gw Pat 90 (100 Gw Pat 90) und 3 HG 85 «auf Mann» mitführen sollen. Insgesamt kommen so 85000 Gw Pat 90 und 2550 HG 85 in die erste Tranche.

| Artikel | Bedarf | VE | Paletten | Masse [kg] |
|--|-------------|------------|----------|--------------|
| 5,6 mm Gw Pat 90 | 123000 | 123 | 3 | 1845 |
| 5,6 mm Gw Pat 90 u Gw Lsp Pat 90 (3:1) | 60800 | 76 | 2 | 1140 |
| 7,5 mm GP 11 | 95200 | 199 | 4 | 2587 |
| 12,7 mm Pz Spr Pat | 19200 | 192 | 4 | 3072 |
| 30 mm Pfeil/Mzwk Pat | 7200 | 344 | 20 | 9288 |
| 40 mm Gw BS Pat 08 | 684 | 38 | 1 | 190 |
| 40 mm GW Spli Pat 97 MZ | 684 | 43 | 1 | 301 |
| 6 cm Bel G | 144 | 72 | 1 | 317 |
| 7,6 cm Nb Pat | 1184 | 119 | 7 | 3213 |
| 8,1 cm Bel G 73 | 264 | 88 | 3 | 1320 |
| 8,1 cm Nb WG 68 | 168 | 56 | 2 | 784 |
| 8,1 cm WG 91 MVZ/12 AMZ | 864 | 288 | 7 | 5184 |
| 12 cm Pfeil/HL Pat | 588 | 588 | 46 | 22932 |
| PzF HL Pat 95 | 304 | 304 | 19 | 5168 |
| HG 85 | 2250 | 213 | 3 | 1704 |
| Total | 2743 | 121 | | 59045 |

Abbildung 11: Grundbedarf für die Aufmunitionierung der Gefechtsfahrzeuge, der Waffensysteme und der AdA (VE: Verpackungseinheiten)

Bezüglich der Minenwerferzüge der zwei Infanteriekompanien legt der Chef Nachschub nach Absprache mit dem Chef Einsatz fest, dass pro Minenwerfer 108 Wurfgranaten, 33 Beleuchtungsgeschosse und 21 Nebelwurfgranaten mitgeführt werden. Insgesamt kommen so 864 Wurfgranaten, 264 Beleuchtungsgeschosse und 168 Nebelwurfgranaten in die erste Tranche.

Für die erste Tranche ergibt sich insgesamt ein Bedarf von 121 Paletten bzw 59 t (siehe Abbildung 11). Auf der Grundlage des Auftrags des Truppenkörpers, der bestimmenden Lageentwicklungsmöglichkeit, des Einsatzplans ihres Kommandanten und ihrer Erfahrungen aus Gefechtsübungen überprüfen der Nachrichtenoffizier, der Chef Einsatz und Chef Nachschub in einem vereinfachten Kriegsspiel, wie lange es etwa geht, bis die erste Tranche auf-

gebraucht ist. Sie kommen zum Schluss, dass die erste Tranche den ersten Gefechtstag abdeckt.

Die drei Stabsoffiziere kommen weiter auch zum Schluss, dass die zweite Tranche in der Grössenordnung der ersten sein soll. Dadurch ergibt sich ein Bedarf nach Transportfahrzeugen mit einer Transportkapazität von 121 Paletten bzw 59 t, auf denen sie bereitgehalten werden muss.

Die Logistikgruppen der Infanteriekompanien und die Dienstgruppen der Panzerkompanie und der Panzergrenadierkompanie verfügen dank ihrer Lastenzüge schon allein je über mindestens 15 t Transportkapazität. Da in der mechanisierten Logistikkompanie genügend weitere Transportkapazitäten vorhanden sind, entscheidet sich der Chef Nachschub nach Absprache mit dem Chef Verkehr und Transport, die Lastenzüge der Kampfkompanien für die Bereithaltung der zweiten Tranche zu reservieren.

Ermittlung des Grundbestands (siehe Ziffer 69):

Falls die Autonomie des Truppenkörpers 2 Tage beträgt, decken die erste und zweite Tranche gemäss den Überlegungen der Stabsoffiziere den Grundbestand etwa ab.

Falls die Autonomie des Truppenkörpers 4 Tage beträgt, beläuft sich der Grundbestand auf das 4-fache der ersten Tranche.

Wiederbeschaffungszeit (siehe Ziffer 65):

Auf Grund der Möglichkeit, die benötigten Munitionssorten direkt bei einer nahegelegenen Munitionsanlage der Basislogistik zu holen, schätzten der Nachrichtenoffizier, der Chef Einsatz, der Chef Nachschub und der Chef Verkehr und Transport die mittlere Wiederbeschaffungszeit unter Einsatzbedingungen grosszügig auf 12 Stunden.

Ermittlung des Sicherheitsbestands (siehe Ziffer 70):

$B_{Si} \geq v \cdot T_{WB}$, d h mindestens die Hälfte der ersten Tranche. Auf Grund der grosszügigen Schätzung der Wiederbeschaffungszeit legt der Chef Nachschub den Wert des Sicherheitsbestands gleich so fest.

Sollbestand (siehe Ziffer 71):

$B_{SOLL} = B_{Grund} + B_{Si}$, d h das 2.5-fache der ersten Tranche (Grundbedarf für die Aufmunitionierung), falls die Autonomie 2 Tage beträgt, bzw das 4.5-fache der ersten Tranche, falls die Autonomie 4 Tage beträgt.

Falls die Autonomie 2 Tage beträgt, muss also die dritte Tranche halb so gross sein wie die erste Tranche (d h 61 Paletten bzw 30 t).

Falls die Autonomie 4 Tage beträgt, muss die dritte Tranche das 2.5-fache der ersten Tranche umfassen (d h 303 Paletten bzw 148 t).

Weil der Truppenkörper auf Grund seines Auftrags an den Einsatzraum gebunden ist, ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass die dritte Tranche vor ih-

rer Verwendung in einen neuen Bereitschafts- oder Einsatzraum verschoben oder aufgegeben werden muss. Weil zudem insbesondere der Raum Z gehalten werden muss, ist eine möglichst hohe Munitionsautonomie sinnvoll. Daher empfehlen die Stabsoffiziere ihrem Kommandanten, im Hinblick auf den Logistikdialog 2 eine Munitionsautonomie von 4 Tagen und einen Sollbestand in der Größenordnung des 4.5-fachen des Grundbedarfs für die Aufmunitionierung, d.h. 545 Paletten bzw. 266 t, zu beantragen.

Anhang 5

Wiedererstellung der materiellen Einsatzbereitschaft (WEME): Hinweise zur Aktionsplanung

1 Abspracherapport ALC-Truppenkörper

- Zeitpunkt: Nach Vereinbarung
- Ziel: Der Truppenkörper klärt den Auftrag mit dem ALC
- Leitung: Chef ALC (oder Chef Ns ALC) und Kommandant (oder Bereitschaftsoffizier) des Truppenkörpers
- Teilnehmer: Kader oder Mitarbeiter ALC , Teilstab des Truppenkörpers (mindestens Bereitschaftsoffizier und S4)
- Inhalt: Termine, Daten, Standorte, Besonderheiten
- Produkt: Festlegen der zu erbringenden Leistungen nach Priorität, Produkt, Qualität, Quantität, Zeitverhältnissen, Durchhaltefähigkeit (PPQQZD)
- Ablauf: Analog Abschnitt 6.2.1 Regl 52.075 «Behelf Führung Truppenkörper 17»

2 Planung auf Stufe Truppenkörper

- Zeitpunkt: Nach Abspracherapport ALC-Truppenkörper
- Ziel: Befehlsgebung an die Unterstellten vorbereitet
- Leitung: Kommandant oder Bereitschaftsoffizier
- Teilnehmer: Stab
- Inhalt: Gemäss Kommandant
- Produkt: Synchronisationsmatrix WEME und zeitlich-räumliches Einsatzkonzept inkl aufdatiertes Logistikkonzept auf Stufe Truppenkörper, ev Befehl für die WEME
- Ablauf: Gemäss Kommandant

3 Befehlsgebungsrapport auf Stufe Truppenkörper mit integrierter Planung auf Stufe Einheit

- Zeitpunkt: Zeitgerecht vor WEME
- Ziel: Planung der Aktion auf Stufe Einheit im Sinne des Kommandanten
- Leitung: Kommandant (oder Bereitschaftsoffizier) des Truppenkörpers
- Teilnehmer: Ber Of , S4, Einheitskommandanten, höhere Unteroffiziere, Logistikkader
- Inhalt: Termine, Daten, Standorte, Besonderheiten
- Produkt: Synchronisationsmatrix WEME und zeitlich-räumliches Einsatzkonzept auf Stufe Einheit
- Ablauf: Zentralisiert während 1 Tag:
 - Befehlsgebung durch den Bereitschaftsoffizier oder S4
 - Erstellung der WEME-Planung auf Stufe Einheit
 - Genehmigung der WEME-Planung durch die Einheitskommandanten
 - Überprüfung durch den Bereitschaftsoffizier oder S4

Die WEME-Planungen der Einheiten regeln auf einfache Weise die Details der Rückgaben. Sie erlauben es den Kadern der Einheiten, die Übersicht zu bewahren und den Einsatz zu synchronisieren.

Auf Stufe Einheit ist allgemein zu regeln:

- Meldungen an den Kommandoposten WEME (wann, wer, was, wie, Stand der Arbeiten).
- Pausen/Mittagspause inklusive Standorte.
- Verhalten und Treffpunkte nach Beendigung der Arbeiten.
- Pro Detachement müssen mindestens folgende Angaben definiert werden:
 - zurückzugebende Ausrüstung;
 - namentliche Detachementsliste;
 - genauer Standort der Rückgabe;
 - Kontaktperson des ALC;
 - Beginn und geplante Dauer der Rückgabe;
 - besondere Ausrüstung der Angehörigen der Armee;
 - Folgeauftrag an das Detachement.

4 Befehlsgebungsrapport auf Stufe Einheit

- Zeitpunkt: 1–3 Tage vor Beginn WEME
- Ziel: Planung der Aktion auf Stufe Detachement im Sinne des Einheitskommandanten
- Leitung: Logistikunteroffizier oder Einheitsfeldweibel
- Teilnehmer: Detachementschefs der Einheit
- Inhalt: Auftragserteilung an die Detachemente
- Produkt: Gemäss Einheitskommandant
- Ablauf: Gemäss Einheitskommandant

Anhang 6

Begriffsbestimmungen

| Begriff | Definition |
|---|---|
| Armeematerial (A Mat) <i>matériel de l'armée (mat A)</i> <i>materiale dell'esercito (mat Es)</i> | Waffen, Munition, Kriegsmaterial, die persönliche Ausrüstung, sonstige Güterlieferungen, Dienstleistungen, Forschungs- oder Entwicklungsleistungen sowie die zugehörige Bevorratung, welche die Armee für die Erfüllung ihres Auftrages benötigt. |
| Ausrüstung (Ausr) <i>équipement (éqpt)</i> <i>equipaggiamento (eqpt)</i> | Gesamtheit der materiellen Mittel einer Formation. |
| Austausch <i>échange</i> <i>scambio</i> | Ersatz eines defekten Artikels durch einen funktionsbereiten gleichen Artikel. |
| Autonomie <i>autonomie</i> <i>autonomia</i> | Fähigkeit einer Formation [eines Verbands], während einer bestimmten Zeitspanne selbstständig und ohne Nachschub eine Leistung zu erbringen. |
| Basierung <i>base attribuée</i> <i>base attribuita</i> | Bezugsort der Nachschubklassen sowie von logistischen oder sanitätsdienstlichen Leistungen. |
| Bevorratung <i>constitution de stocks</i> <i>costituzione di scorte</i> | Lagerung und Bewirtschaftung von Vorräten aller Nachschubklassen, um bei Bedarf rasch auf diese zugreifen zu können, wenn eine Wiederbeschaffung nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. |
| Dringlichkeit <i>urgence</i> <i>urgenza</i> | Reihenfolge der auszuliefernden Nachschubklassen oder Leistungen. |
| Durchhaltefähigkeit <i>capacité à durer</i> <i>capacità di resistenza</i> | Eignung, eine geforderte Leistung ohne Einschränkung über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten. |
| Grundausrüstung (Gru Ausr) <i>dotation initiale (dot init)</i> <i>dotazione regolamentare (dot regl)</i> | Ausrüstung, die zur Erfüllung des Grundauftrages zusammengestellt ist und eine vorgegebene Durchhaltefähigkeit gewährleistet. |
| Grundbestand <i>stock de base</i> <i>scorte di base</i> | Bestand, der die befohlene Autonomie abdeckt (Produkt des Verbrauchs und der Autonomie). Wenn er erreicht wird, muss eine Wiederbeschaffung ausgelöst werden. |

| Begriff | Definition |
|---|---|
| Hauptsystem <i>système principal</i> <i>sistema principale</i> | Teil der Ausrüstung, der die Erbringung der Hauptleistungen eines Verbandes ermöglicht. |
| Individuelle Ausrüstung des AdA <i>équipement individuel du mil</i> <i>equipaggiamento individuale del mil</i> | Armeematerial, das der Angehörige der Armee für die Dauer einer Dienstleistung übernimmt. |
| Inventur <i>inventaire</i> <i>inventario</i> | Periodische oder permanente Bestandsaufnahme in einem Lager. |
| Kommissionieren <i>préparation</i> <i>commissionamento</i> | Zusammenstellung von Artikeln nach Aufträgen. |
| Komplettierung <i>complétage</i> <i>completamento</i> | Vervollständigung von Systemen und Sortimenten. |
| Kredit <i>crédit</i> <i>credito</i> | Menge eines Artikels oder Betrag für die Beschaffung in Selbstsorge, die einem Verband für eine Aktion maximal zugeteilt ist. |
| Lagerbestand der Armee <i>stock de l'armée</i> <i>scorte dell'esercito</i> | Menge eines Artikels, der momentan in der Basis- und Einsatzlogistik an Lager ist. |
| Logistikeinrichtung (Log Einr) <i>installation logistique</i> (<i>inst log</i>) <i>installazione logistica</i> (<i>inst log</i>) | Durch die Basis- oder Einsatzlogistik gesicherte, erstellte und betriebene Infrastruktur zur Erbringung logistischer Leistungen. |
| Logistikpunkt (Log Pt) <i>point logistique</i> (<i>pt log</i>) <i>punto logistico</i> (<i>pt log</i>) | Geographisch bestimmter Treffpunkt für die Übergabe bzw Übernahme der Güter aller Nachschubklassen [für die Erbringung logistischer Leistungen]. |
| Nachschub (Ns) <i>ravitaillement</i> (<i>rav</i>) <i>rifornimento</i> (<i>rif</i>) | Aufrechterhaltung eines Güter- und Informationsflusses vom Leistungserbringer zum Leistungsbezüger (Nachschub) und umgekehrt (Rückschub), um die Durchhaltefähigkeit sicherzustellen. |
| Persönliche Ausrüstung (PA) <i>équipement personnel</i> (EP) <i>equipaggiamento personale</i> (EP) | Armeematerial, das der AdA für die Dauer seiner Militärdienstpflicht übernimmt. |
| Priorisierung <i>priorités</i> <i>priorità</i> | Reihenfolge, in der die Verbände eine Leistung erhalten. |

| Begriff | Definition |
|--|---|
| Requisition (Req) <i>réquisition (réq)</i> <i>requisizione (req)</i> | Rückgriff durch die Militärbehörden oder die Truppe auf bewegliches und unbewegliches Eigentum für die Erfüllung der militärischen Aufträge. |
| Retablierung <i>rétablissement</i> <i>ristabilimento</i> | Austausch, Komplettierung und Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung. |
| Rückgabeschein <i>bulletin de restitution</i> <i>ricevuta di riconsegna</i> | Liste der Artikel, die ein Verband für die Rückgabe bereitstellen muss. |
| Schlüsselgut <i>bien-clé</i> <i>beno chiave</i> | Artikel, dessen Verfügbarkeit für den Erfolg einer Aktion entscheidend ist. |
| Selbstsorge (Seso) <i>recours aux ressources (Ress)</i> <i>acquisto libero (acq libero)</i> | Beschaffung von Gütern aus zivilen Ressourcen mittels Kauf oder Miete durch die Truppe. |
| Sicherheitsbestand <i>stock de sécurité</i> <i>scorte di sicurezza</i> | Angemessene Bestandesreserve, die je nach Auftrag oder Lage angepasst werden muss (mindestens das Produkt des Verbrauchs und der Wiederbeschaffungszeit). |
| Sollbestand <i>stock cible</i> <i>scorte obiettivo</i> | Bestand, der die befohlene Autonomie mit einer angemessenen Reserve abdeckt (Summe von Grund- und Sicherheitsbestand). |
| System (Syst) <i>système (syst)</i> <i>sistema (sist)</i> | Teile bzw Komponenten, welche nach funktionalen Gesichtspunkten aufgegliedert sind und technisch zueinander in Beziehung stehen, um erweiterte Gesamtfunktionen sicherzustellen. Ein System unterteilt sich in Teilsysteme, Hauptbaugruppen, Baugruppen, Unterbaugruppen und Einzelteile. |
| Übernahmeschein <i>bulletin de prise en charge</i> <i>ricevuta di presa in consegna</i> | Liste der Artikel, die für die Übernahme durch einen Verband bereitgestellt wurden. |
| Umlaufmaterial (Umlaufmat) <i>matériel de roulement (mat roulement)</i> <i>materiale circolante (mat circol)</i> | Armeematerial, das von einem Verband im Rahmen seines Kredits übernommen wird und vollständig und funktionsbereit wieder zurückgegeben werden muss. |
| Umlaufreserve (Umlaufres) <i>réserve de roulement (rés roulement)</i> <i>riserva di materiale circolante (ris mat circol)</i> | Reserve auf Stufe Armee zur Überbrückung der Zeit für die Instandhaltung oder Wiederbeschaffung eines bestimmten Artikels des Umlaufmaterials. |

| Begriff | Definition |
|---|--|
| Umschlag <i>manutention</i> <i>movimentazione</i> | Tätigkeit welche das Sortieren, das Kommissionieren, das Bereitstellen, das Abladen, Umladen und Verladen sowie das Auslagern, Umlagern und Einlagern umfasst. |
| Unbrauchbarmachung <i>mise hors d'usage</i> <i>messaggio fuori uso</i> | Nachhaltige Zerstörung der Funktionsbereitschaft von Armeematerial mit dem Ziel, dass die Gegenseite es nicht verwenden kann. |
| Verbrauchsmaterial (Verbrauchsmat) <i>matériel de consommation</i> (<i>mat consommation</i>) <i>materiale di consumo</i> (<i>mat consumo</i>) | Armeematerial, das von einem Verband im Rahmen seines Kredits übernommen wird und verbraucht werden kann. Der nicht verbrauchte Anteil sowie Gebinde müssen in der Regel zurückgegeben werden. |
| Wiederbeschaffungszeit <i>délai de réapprovisionnement</i> <i>tempo di riapprovvigionamento</i> | Zeitspanne zwischen der Auslösung der Wiederbeschaffung und dem Eintreffen der Nachschublieferung. |
| Wiederherstellung der materiellen Einsatzbereitschaft (WEME) <i>rétablissement de la disponibilité du matériel</i> (REDIMA) <i>ripristino della disponibilità del materiale</i> (RIDIMA) | Einsatz eines Verbands zu Gunsten eines Armeeelogistikcenters oder der Armeeapotheke mit dem Ziel, die Ausrüstung vollständig und funktionsbereit zurückzugeben. |

Notizen

Impressum

Herausgeber Schweizer Armee
Verfasser LBA
Premedia Zentrum elektronische Medien ZEM
Vertrieb Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Copyright VBS/DDPS
Auflage

Internet <https://www.lmsvbs.admin.ch>

Reglement 60.031 d
SAP 2551.4193

Inhalt gedruckt auf 100% Altpapier, aus FSC-zertifizierten Rohstoffen

